

BI Richtericher Dell

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5671 Schlagwort: 1.2 Demographischen Wandel gestalten	
<p>1.2 Demographischen Wandel gestalten Darüber hinaus nimmt die Bevölkerung nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung noch in den kreisfreien Städten Essen, Solingen, Wuppertal, Aachen und Bielefeld und den Kreisen Kleve, Gütersloh und Paderborn zu.</p> <p>Die Eingaben zum ersten Entwurf werden aufrecht erhalten. Hier sollte noch auf die Qualität des Bevölkerungswachstums hingewiesen werden, da einzelne kreisfreie Städte (z.B. Aachen) als Universitätsstädte andere Bevölkerungszuwächse bzw. -fortzüge haben als nicht Universitätsstädte. Der Anstieg der Bevölkerung in Aachen ist nur auf die erhöhte Anzahl der Studenten/innen wegen G8/G9 zurückzuführen. Dies wird sich bereits in 2017 ändern. Die Kern-Bevölkerung der Stadt Aachen ist bereits seit 10 Jahren rückläufig</p> <p>Es bleibt also bei den Grundtendenzen des demografischen Wandels insbesondere auch bezüglich des Nebeneinanders von schrumpfenden und wachsenden Regionen, allerdings treten die Wirkungen später ein als bisher erwartet. Insofern gewinnt auch die Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf eine wohnortnahe Versorgung und die barrierefreie Erreichbarkeit von Dienstleistungen weiterhin an Bedeutung.</p> <p>Bevölkerungsrückgang wird kommen, früher oder später daher jetzt schon Innen- vor Außenentwicklung.</p> <p>In den Regionen mit Bevölkerungswachstum wird es auch mittelfristig eine entsprechende Nachfrage nach Wohnraum geben. Aber auch in Regionen mit rückläufiger Bevölkerung ist zunächst vor allem durch Singlehaushalte und kleine Haushalte älterer Menschen noch mit einem Anstieg der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte zu rechnen. Insbesondere durch die Zunahme der Anzahl der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Soweit hinsichtlich der weiteren Zunahme der Wohnflächennachfrage auf die Anregungen zum ersten Entwurf verwiesen wird, wird auch auf die Erwiderung hierzu verwiesen.</p> <p>Der LEP-Entwurf macht keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsflächenentwicklung in den einzelnen Gemeinden. Er ist so angelegt, dass er den unterschiedlichen Gegebenheiten und Herausforderungen der Regionen in Nordrhein-Westfalen gerecht wird.</p> <p>Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der überarbeitete LEP-Entwurf von der Grundkonstruktion her robust auf veränderte Bevölkerungsentwicklungen reagiert. Insbesondere durch die Vorgabe an Regional- und Bauleitplanung, bedarfsgerecht Wohnbauflächen (und Wirtschaftsflächen) auszuweisen, ist gewährleistet, dass Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Erste Ergebnisse des inzwischen landesweit existierenden Siedlungsflächenmonitorings belegen darüber hinaus, dass es in Nordrhein-Westfalen insgesamt - wenn auch regional durchaus</p>

<p>Haushalte wird die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf weiter zunehmen und die Wohnflächennachfrage insgesamt steigen. Die Eingaben zum ersten Entwurf werden aufrechterhalten. Hier ist überwiegend von Single-Haushalten die Rede, die normalerweise in Mietwohnungen unterkommen und nicht in EfH oder DHH. Die angeblich wachsenden Wohnungsgrößen sind nicht so exorbitant, dass sie exorbitante Neubaugebiete erfordern würden. Hier ist im LEP u.E. deutlicher hervorzuheben, dass es sich um Wohnflächenvergrößerungen handelt und nicht unmittelbar um WohnungsNeuBauflächen. Mit dem weiteren Rückgang der Bevölkerung wird jedoch langfristig auch die Wohnflächennachfrage zurückgehen wenn auch regional unterschiedlich. Hierauf sind besonders anlaufende Bauleitplanungsverfahren abzustellen, die erst in 3 bis 5 Jahren verwirklicht werden können. Die Streichung soll zurückgenommen werden; zumindest der zweite Satz, da das in Aachen deutlich zu beobachten ist. Zentrale Orte und Innenstädte stärken Mittelfristig wird die Bevölkerung voraussichtlich in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen, Dadurch kann es dort zu Tragfähigkeitsproblemen insbesondere bei den Infrastrukturen der Daseinsvorsorge kommen. Um dem entgegenzuwirken und die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu sichern, muss die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann. Damit werden auch Innenstädte gestärkt, einer dispersen Siedlungsentwicklung wird entgegengewirkt und die Infrastrukturfolgekosten für die Gemeinden lassen sich reduzieren. Das ist ein weiteres Argument für eine bevorzugte Innenentwicklung, vor allem in Aachen, das mit aller Gewalt versucht von der bevorstehenden Schrumpfung abzulenken nach dem Motto: es darf nicht sein was nicht sein soll. Das verstößt gegen die Gemeindeordnung NRW, gegen § 1 des BauGB und ist kurzfristig und damit gegen das Wohl der BürgerInnen, die diese Fehlplanungen bezahlen müssen.</p>	<p>unterschiedlich - noch erhebliche Wohnbauflächenpotenziale in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden gibt. Diese gilt es nun zu realisieren. Bei dieser Realisierung unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Gemeinden bereits derzeit und wird dieses auch weiter tun. Daneben ermöglicht es das genannte Siedlungsflächenmonitoring, etwaige Engpässe so frühzeitig zu erkennen, dass über Regionalplanänderungen nachgesteuert und weitere Wohnbauflächen ermöglicht werden können. Der LEP verstößt mit dem planerischen Auftrag, zentrale Orte und Innenstädte zu stärken weder gegen die Gemeindeordnung noch gegen § 1 BauGB. Es ist gerade auch Auftrag der Raumordnung die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren. Dies ergibt sich auch aus den bundesrechtlichen Vorgaben, wie z.B. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.</p>
--	---

<p>Die Erreichbarkeit insbesondere der Einrichtungen der Daseinsvorsorge spielt angesichts des demographischen Wandels und der Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention eine zunehmend größere Rolle. Zum einen wird sich das Mobilitätsverhalten einer alternden Gesellschaft verändern. Zum anderen werden in vielen Landesteilen durch den Bevölkerungsrückgang und die damit einhergehende Konzentration der öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungsangebote die von den Einzelnen zu überwindenden Entfernungen größer. Dies macht eine enge Verknüpfung der Siedlungen mit einem für alle Bevölkerungsgruppen nutzbaren Angebot des öffentlichen Personenverkehrs notwendig.</p> <p>Das ist ein weiteres Argument für eine bevorzugte Innenentwicklung</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5672 Schlagwort: 1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen</p>	
<p>1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen</p> <p>Daher ist ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilträumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung.</p> <p>Es spricht nichts dagegen, für Industrieansiedlungen Flächen zur Verfügung zu stellen. Hier ist jedoch, wie auch beim Baulandkataster, zu beachten, dass Leerstände, Brachen, mindergenutzte Flächen und andere Standorte zuerst in Betracht gezogen werden, bevor auf neue Flächen im Außenbereich zurückgegriffen werden darf. Das bedeutet, dass auch ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring vorgenommen werden muss. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich- gemeindliche Flächen. Das Monitoring ist öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Diese bereits hohe Flächenproduktivität kann weiter, aber nicht beliebig gesteigert werden. Um dem Ziel, den Flächenverbrauch zu minimieren, gleichzeitig gerecht zu werden, bedarf es einer innovativen Flächenentwicklung in Abhängigkeit und unter Nutzung der Dynamik der Wirtschaft, die heute maßgeblich von sogenannten Megatrends beeinflusst wird (z.B. Digitalisierung, Globalisierung, demografischer Wandel, Klimaschutz).</p>	<p>Die Stellungnahme einschließlich der durch den Beteiligten vorgenommenen Wiederholung vieler Textpassagen aus dem LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der wiederholten Forderung nach einem dezidierten Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Anregungen bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs vorgebracht und abschließend abgewogen wurden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses. Was die pauschale Behauptung angeht, die Logistik verbrauche zwar große Flächen, erhöhe aber nicht die Wertschöpfung eines Produktes, wird auf die heute zumindest zum Teil bestehenden Veredelungsbetriebe des Logistikgewerbes hingewiesen. Der Anregung, den</p>

Auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Das Monitoring ist öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Flächenentwicklung verlangt heute eine differenzierte Analyse der Ist-Situation. Dabei müssen u.a. die unterschiedliche Wirtschaftsstruktur in den Teilregionen des Landes, die Unterschiede zwischen ländlichen und verdichteten Räumen sowie topografische Gegebenheiten betrachtet werden. Um Auskunft über die tatsächliche Entwicklung und den Flächenbedarf zu erhalten, bedarf es methodischer Ansätze zur Flächenerhebung, die landesweit einheitlich angewendet werden können, gleichzeitig aber den regionalen Besonderheiten zuverlässig Rechnung tragen.

Auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Das Monitoring ist öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Umwelt- und Klimaschutz stellen neue Anforderungen für die Flächenentwicklung dar, eröffnen aber zugleich wirtschaftliche Chancen, wie z. B. der Schwerpunkt Ressourceneffizienz zeigt. Die themenspezifische Flächenentwicklung in der Kooperation verschiedener Kommunen ermöglicht win-win Lösungen für eine zugleich bedarfsgerechte wie auch flächensparende Planung.

Auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Das Monitoring ist öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Branchen wie z.B. die Logistik, die an Bedeutung gewinnt, bringen zwar erheblichen Flächenverbrauch mit sich. Allerdings nehmen gleichzeitig die Wertschöpfungsintensität der Logistik und damit ihre Flächenproduktivität zu. Die Wertschöpfung eines Produktes, welches von A nach B transportiert wird, nimmt hierbei nicht zu; d.h. die Logistik verbraucht zwar große Flächen, erhöht aber nicht die Wertschöpfung eines Produktes.

Vor diesem Hintergrund ist es eine Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Industrie-, Gewerbe- und Tourismusstandorte zu schaffen.

Absatz "Die Attraktivität von Nordrhein-Westfalen ..." zu streichen, wird nicht gefolgt, da die Begründung dafür aus Sicht des Plangebers nicht nachvollziehbar ist: natürlich kommen Touristen in aller Regel nicht nach NRW, um bestehende Gewerbe- und Industriegebiete zu besichtigen; das hat aber doch nichts damit zu tun, dass die Attraktivität von Nordrhein-Westfalen als Freizeit- und Reiseziel mit der Wahrnehmung als attraktiver Arbeits-, Lebens- und Investitionsstandort eng verzahnt ist. Was die Kritik angeht, die Regelungen zur Steuerung des großflächigen EH oder zum Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung gingen nicht weit genug, so wird diese nicht geteilt. Es wurde das festgelegt, was in NRW auf Ebene der Raumordnung festgelegt werden kann. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht erneut geändert.

...

Auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Das Monitoring ist öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Damit leistet sie einen Beitrag zur Ansiedlung neuer und zur Erhaltung und Erweiterung oder bei der Umstrukturierung bestehender Industrie-, Gewerbe- und Tourismusbetriebe.

Auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Das Monitoring ist öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Die Attraktivität von Nordrhein-Westfalen als Freizeit- und Reiseziel ist eng verzahnt mit der Wahrnehmung als attraktiver Arbeits-, Lebens- und Investitionsstandort.

Das ist u.E. nicht zu erkennen. Touristen kommen nicht unbedingt um Gewerbe- oder Industriegebiete zu besichtigen. Beschäftigte sind natürlich auch potentielle Touristen, die aber sicherlich auch andere Gebiete als Gewerbe- und Industriegebiete aufsuchen werden. Antrag: Streichung dieses Absatzes. Tourismus und Erholung sollen in den Teilräumen des Landes gestärkt werden, die über die naturräumlichen Voraussetzungen dazu verfügen, um so den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln.

Auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Das Monitoring ist öffentlich und barrierefrei zugänglich zu machen. Nur durch Flächenschonung können solche Tourismusgebiete erhalten bleiben. Unter Berücksichtigung voraussichtlich steigender Energiekosten und voraussichtlich ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge wird davon ausgegangen, dass sich dieser Trend fortsetzt und die einzelhandelsrelevanten Gesamtausgaben zumindest nicht wieder steigen werden. Die u. a. aus diesen Entwicklungen resultierenden Verkaufsflächenproduktivitäten liegen in Deutschland schon heute unter denen der meisten europäischen Länder. Je geringer die Verkaufsflächenproduktivitäten sind, desto höher ist das Interesse an günstigen Flächen für den Einzelhandel, die in der Regel eher nicht in den Innenstädten und örtlichen Zentren zu finden sind.

Eine andere Erklärung besteht darin, dass zu viele Verkaufsflächen bestehen, z.B. in den Gewerbegebieten: riesige Ladenketten mit oft sehr gleichen Sortimenten, die unweigerlich dazu führen, dass deren jeweilige Flächenproduktivitäten durch Überangebote zurückgeht. Ein Verlagerung in preiswertere Regionen steigert daher nur kurzzeitig die Flächenproduktivität der einzelnen Firmen bis durch Konkurrenzansiedlungen wieder die Flächenproduktivitäten zurückgehen. Hinzu kommt der Bevölkerungsrückgang, der geringere Einnahmen bewirkt und die Marktsättigung in allen Verkaufsbereichen. Es wird oft nur noch ersetzt, weil fast alles schon in den Haushalten vorhanden ist.

Ebenfalls feststellen lässt sich ein Trend im Einzelhandel, neben einem nahversorgungsrelevanten oder nicht zentrenrelevanten Kernsortiment zunehmend z. T. erhebliche zentrenrelevante Sortimente zu führen. Sofern diese Entwicklungen an Standorten außerhalb der Innenstädte und örtlichen Zentren stattfinden, tragen sie dazu bei, Zentren zu schwächen.

Korrekt.

Der Blick auf andere europäische Länder lässt den Schluss zu, dass die Ansiedlung großer Einkaufszentren seien es herkömmliche Shopping Center oder Factory- Outlet-Center oder ähnliches auch in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist.

Das wird weitergehen, solange sich das rechnet. Vor solchem Flächenhunger der Konzerne darf aber besonders aufgrund des mittelfristigen Bevölkerungsrückganges die Landesplanung nicht einknicken, da sonst in baldiger Zukunft das Land mit Brachen übersät sein wird. Befriedigung von Einzelinteressen ist nicht unbedingt sinnvolle Raumplanung. Der Blick über die Staats- und Landesgrenzen ist dabei wenig hilfreich nach dem alten Spruch: Wenn jemand in den Rhein springt, springe ich dann auch hinein?

Diese Herausforderung können die Gemeinden insbesondere durch eine intensivere Kooperation bewältigen, die darauf abzielt, die Position ihrer Region im Wettbewerb zu verbessern.

Damit können die Flächenverbrauch vor einem überhöhten Verbrauch geschont werden. Aber auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring

angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Der Zweck heiligt nicht immer die Mittel. Der Bedarf an Wirtschaftsflächen kann mit den Instrumenten der Raumordnung ermittelt werden. Die Flächenentwicklung wird flexibel auf neue Anforderungen reagieren. Hierzu dienen moderne Instrumente wie der Flächentausch, die intelligente Nutzung von Brachflächen und der konkreten Flächenmobilisierung, die Kooperationen zwischen Kommunen, die Anwendung Monitoring gestützter Verfahren, die reale Flächenbedarfe eruieren und diese mit faktisch verfügbaren Flächen abgleichen.

Aber auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Der Zweck heiligt nicht immer die Mittel.

Für einzelne Betriebe kommt es darauf an, ihren konkreten Betrieb durch angrenzende Flächen erweitern zu können. Diese Entwicklungsoptionen werden grundsätzlich erhalten.

Aber auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Der Zweck heiligt nicht immer die Mittel.

Große Flächen können auf Landesebene oder auf regionaler Ebene als Gewerbe- und Industriestandorte gesichert werden.

Hierfür müssen explizite Begründungen und Betriebszeitgarantien gefordert werden. Man denke z.B. an Nokia! Konzerne rechnen anders als die Landesplanung und verlassen "vernichtete" Umwelt bisweilen panikartig ohne zu zögern.

Die regionale Verteilung der Wachstumskräfte der Wirtschaft in den ländlichen Räumen und in den Verdichtungsräumen sowie spezifische Raum- und Wirtschaftsstrukturen in den Teilräumen des Landes können auf der Ebene der Regionalplanung die jeweiligen endogenen Potenziale (Stärken, Cluster etc.) berücksichtigt werden.

Aber auch hier ist ein Industrie- und Gewerbeflächenmonitoring angesagt. Hierin sind alle potentiellen Flächen zu erfassen, private wie auch öffentlich-gemeindliche Flächen. Der Zweck heiligt nicht immer die Mittel. Hierfür müssen

explizite Begründungen und Betriebszeitgarantien gefordert werden. Man denke z.B. an Nokia! Konzerne rechnen anders als die Landesplanung und verlassen "vernichtete" Umwelt bisweilen panikartig ohne zu zögern. Cluster" ist nur ein modernes Wort für Parzellierung. Ein moderneres Wort ist nicht gleichbedeutend mit intelligenteren Lösungen. Denken und sinnvoll Planen im Einzelfall kann auch die beste Raumordnung nicht ersetzen. Die Raumordnung ist kein Supermarkt, der beliebig viele Waren anbietet und man sich nur zu bedienen braucht. Umgekehrt sollte wieder dazu übergegangen werden, das bei nachgewiesenem und vertraglich fixiertem Bedarf, Betriebe über großflächige Neuausweisungen mit den Planungsbehörden reden (verhandeln) können. Bei Umwidmungen müssen dann aber auch Verpflichtungen abverlangt werden (Planumsetzungspflicht, Zeitverpflichtungen, Standortverpflichtungen etc.). Damit können Branchen verhindert werden.

Der LEP geht auf diese Anforderungen ein. Er sichert die bedarfsgerechte Versorgung der Wirtschaft mit Gewerbe- und Industrieflächen und leistet so einen wesentlichen Beitrag dazu, das Nordrhein-Westfalen seine wirtschaftlichen Stärken weiter entwickeln kann.

Denken und sinnvoll Planen im Einzelfall kann auch die beste Raumordnung nicht ersetzen(siehe auch vorstehende Bemerkungen).

Handel nachhaltig steuern

Die oben beschriebenen Entwicklungen im Einzelhandel, insbesondere der Trend zu umfangreichen zentrenrelevanten Sortimentsanteilen außerhalb der Zentren, schwächen die Zentren: weitere Leerstände in Innenstädten und Stadtteilzentren Nordrhein-Westfalens können zu einer erneuten Beeinträchtigung der mit Städtebaufördermitteln sanierten Innenstädte und Stadtteilzentren führen.

Außerdem wird durch die zentrenfernen Gewerbegebiete erheblicher Verkehr erzeugt, seien es Angestellte, die zwischen Wohnung und Arbeitsplatz pendeln oder Einkäufer, die alle z.T. oft mehrfach pro Tag pendeln.

Insbesondere die geringen Verkaufsflächenproduktivitäten erhöhen den Druck auf die Gemeinden, günstigere Flächen für Einzelhandel zur Verfügung zu stellen als die 1a/1b-Lagen in Innenstädten und Stadtteilzentren.

Diese Maßnahme hat in der Vergangenheit bisher keine Wirkung gezeigt. Demgegenüber haben die finanzschwachen Gemeinden sogar oft noch die Gewerbesteuer erhöht, wovon sie sich Mehreinnahmen versprochen haben. Hier tritt die Raumordnung in den Hintergrund. Entscheidend ist hier die finanzielle Lage der Gemeinden. Die verschuldeten Gemeinden versuchen das Maximum aus Flächenverkäufen herauszuholen. Planungen und Philosophien in den Gemeinden (Verwaltung und Politik) sind pekuniär ausgerichtet, oft weit von den Bedürfnissen der BürgerInnen entfernt und nicht unbedingt sozialverträglich. Leuchtturmprojekte sind gerade den PolitikerInnen oft lieber als das nicht publikumswirksame Gemeinwohl.

Vor dem Hintergrund einer inklusiven, aber auch insgesamt alternden Gesellschaft (Stichwort "demografischer Wandel") gewinnen die Zentren als Versorgungsstandorte noch stärker an Bedeutung;

Korrekt
gleichzeitig können steigende Energiekosten und ebenfalls steigender Aufwendungen für private Gesundheits- und Altersvorsorge den Druck auf die Gemeinden weiter erhöhen.

Für die Raumordnung ist das nicht entscheidend, weil hier Einnahmen- und Ausgabenplanungen sowie ein entsprechendes Monitoring der Gemeinden und nicht primär die Flächenverfügbarkeiten eine Rolle spielen.

Durch die mit den vorliegenden Regelungen beabsichtigte Stärkung der Zentren wird daher auch dafür Sorge getragen, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Verkehr zu vermeiden, ohne den freien Warenverkehr einzuschränken.

Das ist alles nicht konkret, da die Raumordnung sich hier zum Diener zweier Herren macht. Verminderte Freirauminanspruchnahme (LEP) muss auch auf Gemeindeebene gewollt sein, sonst überwiegt in den Gemeinden durch die Tendenz zum freien Warenverkehr, sprich Gewerbe auf der grünen Wiese oder dem fruchtbaren Acker, die "Gier" nach Gewerbesteuer.

Die Regelungen heben nicht auf das Verbot bestimmter Verkaufsformen ab, sondern ausschließlich auf die raumordnerisch gebotene Steuerung. Hierfür müssen die harten Standortfaktoren den raumplanerischen Interessen

gegenüber gestellt und bewertbar gemacht werden. Was gesetzlich nicht eindeutig geregelt wird, wird von keiner Gemeinde beachtet. Also her mit handfesten Regeln!

Weiche Standortfaktoren entwickeln

Im Wettbewerb der europäischen Regionen um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden lebenswerte Städte, Angebote für Sport, Erholung, Freizeit und Tourismus sowie der landesweiten ortsnahe Nahversorgung immer wichtiger. Deshalb sind diese "weichen" Standortfaktoren von Bedeutung für raumbedeutsame Planungen.

D.h. Innen- vor Außenentwicklung. Was aber gesetzlich nicht eindeutig geregelt wird, wird von keiner Gemeinde beachtet. Also her mit handfesten Regeln! Die Absicht ist loblich, allerdings geht es nicht nur um die "Qualifizierten" oder wie in Aachen um die "excellent Qualifizierten". Lebenswert heißt auch als weich-harter Standortfaktor dass alles bezahlbar bleibt; insbesondere der Wohnraum, dessen Schaffung nicht gleichbedeutend mit Flächenneuanspruchnahme ist. Eine lebendige Stadt lebt im Innenbereich (vgl. Maastricht) und nicht in irgendwelchen Außenbezirken. Daher müssen Grundstücks- und Gebäudespekulationen erschwert bzw. behindert werden. Aachen hat z.B. 0,5 % Leerstände im geförderten aber über 6 % Leerstände im privaten Wohnungssegment, was in einigen Straßenzügen z.B. am Hansemannplatz durch drei nebeneinanderliegende, verbretterte Stadthäuser offensichtlich und "unappetitlich" für eine Stadt ist. Eigentum verpflichtet! Das Ansinnen der Raumplanung sollte durch konkretere Vorgaben und Fördertöpfe besser unterstützt werden.

Steigerung der Raumqualität durch Konfliktminimierung und räumlichen Immissionsschutz, Trennungsgrundsatz

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Raumordnung, unterschiedliche räumliche Nutzungen und Funktionen einander so zuzuordnen und zu entwickeln, dass gegenseitige Beeinträchtigungen weitest möglich vermieden oder minimiert werden und überlagernde Nutzungen und Funktionen miteinander verträglich

sind. Dies schließt auch ein, dass raumbedeutsame Maßnahmen so geplant werden, dass Immissionsbelastungen unter Beachtung des Standes der Technik so niedrig wie möglich bleiben, bzw. dass mögliche Belastungen durch Immissionen auch durch vorsorgende räumliche Trennung und durch hinreichende Abstände vermieden werden.

Die Raumordnung (LEP, REP, FNP) beinhalten alle nicht die Forderung der Prüfung der Nulllösung, die sich besonders bei Flächenneuanspruchnahmen stellt. Wenn eine Gemeinde vorgibt etwas planen zu müssen, sind fast alle Weichen schon gestellt und es kann nur noch an einzelnen Schraubchen gedreht werden. Die von den Gemeinden zu organisierenden und durchzuführenden frühzeitigen Bürgerbeteiligungen gehören daher als "vorlaufende Bürgerbeteiligungen" (nicht nur ausgesuchte Grüppchen von Politikern oder Personen aus der Verwaltung bzw. den Verbänden) vor den Aufstellungsbeschluss zur eigentlichen Bauleitplanung. Diese dürfte erst begonnen werden, wenn sie unausweichlich ist.

Die Festlegungen des LEP sind darauf ausgerichtet, Ansprüche an den Raum auszugleichen. Die weitere Konfliktminimierung muss bei der konkretisierenden Umsetzung in nachgeordneten Planungen erfolgen.

Als eine Form der konkreten Umsetzung der Raumansprüche sollte auch hier noch die Möglichkeit der Nulllösung explizit aufgeführt werden!

Regionale Kooperation verstärken, Metropolfunktionen ausbauen
Kommunal, staatlich und privat Handelnde werden zu mehr regionaler Kooperation aufgefordert. Eine ressortübergreifende und vernetzend arbeitende Landesplanung und -verwaltung unterstützt sie dabei nachdrücklich. Durch kooperative und arbeitsteilige Angebote lassen sich nicht nur Kosten sparen, sondern auch das bestehende hohe Versorgungsniveau und dadurch die Lebensqualität sichern. Diese Faktoren sind maßgeblich für die Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit das Arbeitsplatzangebot. Das ist alles nicht konkret bzw. ausreichend. Verminderte Freirauminanspruchnahme (LEP) muss auch auf Gemeindeebene gewollt sein, selbst wenn dabei eine Nachbargemeinde profitieren sollte. Entgegen der

vermeintlichen Gewinne bei Freiraumvernichtung durch Flächenneuanspruchnahme sollte den Gemeinden der Verzicht besser belohnt oder einfach nur verdeutlicht werden, da bei allen gemeindlichen Planungen genauso wie bei Vergabe öffentlicher Aufträge lediglich das preiswerteste (eigentlich billigste) Angebot zählt und die zu erwartenden Nachträge, im Falle der Raumordnung die Folgekosten, "gewissenhaft" und wissentlich ausgeblendet werden. Die Wirtschaft interessiert sich nur vordergründig für das Gemeindewohl, was auch nicht ihre originäre Aufgabe ist, auch wenn Eigentum verpflichtet. Dieser Passus ist zwar gut gemeint, widerspricht jedoch in der vorliegenden Form ohne konkrete Anreize Flächen zu schonen dem gemeindlichen Ego-Denken. Außerdem muss Nordrhein-Westfalen auf die im In- und Ausland vorangetriebene "Metropolisierung" und "Regionalisierung" reagieren. Dabei treten benachbarte Städte und Räume, die sich historisch, geographisch oder kulturell zusammengehörig fühlen, als Regionen mit einem eigenen Profil im nationalen und internationalen Standortwettbewerb auf. Hier ist besteht kein neuer Handlungsbedarf; ggf. noch bei Gemeinden an den Landesgrenzen. In der Region Aachen z.B. war die Konkurrenz mit Lüttich und Maastricht seit den Grenzöffnungen und auch schon vorher da. In Zukunft ist es aber kaum vorstellbar, dass Aachen in Konkurrenz mit London oder Madrid treten wird, oder dass die Euregio in die Konkurrenz mit London oder Madrid treten wird. Insofern sind die "Metropolisierung" und "Regionalisierung" eher zur Einsparung von Verwaltungskosten konstruiert worden, was keinerlei Raumplanung erfordert. Nordrhein-Westfalen wird seine Position als europäische Metropolregion darstellen und weiter ausbauen, um sich in diesem Wettbewerb als einer der führenden Wirtschaftsräume Europas und der Welt zu behaupten. Klingt toll ist aber alles nur eine leere Worthülse. Was bei allen planerischen Aussagen stets verwirrt, ist die Tatsache, dass Planungen wie schon geschaffene Fakten dargestellt wird. Statt "wird" wäre hier wohl ehrlicher das Wort "will" zu setzen.

Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell

ID: 5673 Schlagwort: 1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen

<p>1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen Eine weitere bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. Brunnenvergifter und Waldrefler waren schon immer Außenseiter der Gesellschaft. Das hat ureigene Erfahrung aber nicht der Klimawandel bewirkt. Es ist nur zu lange hingenommen worden, dass aus Profitgier die vorgenannte Nulllösung in der Vergangenheit fast nie in Betracht gezogen worden ist. Die Nulllösung kam und kommt leider nur zum Tragen, wenn sie finanziell die bessere Lösung ist; nicht weil man sich dafür aus humanistischen, planerischen, politischen oder umweltrelevanten Gründen dafür entschieden hat. Auch in NRW macht sich der Klimawandel bemerkbar: während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Jahresdurchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen noch bei ca. 8,4°C lag, beträgt sie inzwischen etwa 9,6°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge haben im gleichen Zeitraum um etwa 15 % zugenommen (Deutscher Wetterdienst). Nach Prognose des Potsdam Instituts für Klimafolgenforschung ist bis zur Mitte dieses Jahrhunderts mit einer fortgesetzten Klimaerwärmung zu rechnen: Je nach zugrundeliegendem Modell gehen die Forscher von einem Anstieg der Durchschnittstemperatur in Nordrhein-Westfalen um etwa 1,4 2,3°C aus (2031-2060 im Vergleich zur Referenzperiode 1961-1990). Die Niederschläge werden in diesem Zeitraum voraussichtlich weiter zunehmen, wobei sich allerdings deutliche regionale Unterschiede zeigen werden. Auch Wetterextreme wie Starkniederschläge oder längere Hitzeperioden werden voraussichtlich zunehmen. Diese klimatischen Veränderungen erfordern auch Schutz- und Anpassungsmaßnahmen in der Regional-, Bauleit- und Fachplanung. Ob das alles auf anthropogene Faktoren zurückzuführen ist, sei dahin gestellt. Wie alle wissen, gab es auch in der nahen Vergangenheit Kalt-, Eis- und Warmzeiten ohne KFZ-Verkehr etc. Was aber unbedingt notwendig ist, ist die Rückkehr zum verantwortlichen und i.e.S. Sinne nachhaltigen Umgang mit der Natur. Die Nachhaltigkeit ist eine moralische Selbstverpflichtung aus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden in vergleichbarer Form bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs vorgetragen und sind in die Abwägung einbezogen worden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine weitergehende Änderung des LEP-Entwurfs. Die Stellungnahme betrifft auch Festlegungen, die bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfs unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind. In der Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass dieses zweite Beteiligungsverfahren nur "zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans" durchgeführt wird und dass "Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Entwurfs des neuen LEP NRW" abgegeben werden können.</p>
--	---

Jahrtausende währenden Erfahrungen, was heute durch das planberische Kurzzeitdenken (1 Jahr, 2 Jahre, Fünfjahresplan, FNP 2030'Aachen etc.) in den Hintergrund gerückt wird. Ein "neues" Langzeitdenken auch im Sinne unserer Nachfahren dürfte schon Klimaschutz genug sein. An dem "nicht anthropogenen" Anteil der Klimaveränderungen wird der Mensch sowieso nicht drehen können. Auch hier sollte der Vergleich der Planungen mit der Nulllösung als verpflichtend gefordert werden und ein konkreter Maßstab für eine jeweilige verwaltungsbindende Grenze der Abwägungsprozesse von der Raumordnung installiert werden. Wertetabellen für Abwägungsprozesse sind zwar oft hilfreich, unterbinden oft logisches und vor allem selbstkritisches Denken und entlasten die Entscheidungsträger nur vordergründig von ihrer Verantwortung. Ziele sind klar aber auch Grundsätze müssen Maßstäbe und Grenzen beinhalten, sonst sind sie wertlos.

Um die Folgen der Erderwärmung auf ein beherrschbares Maß zu beschränken, ist es nach Aussage der Wissenschaft unerlässlich, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen. Die internationale Staatengemeinschaft hat erstmalig gemeinsam auf der Klimakonferenz in Cancun 2010 das 2 Grad Ziel anerkannt. Eine Einhaltung des 2 Grad Ziels bedeutet, dass die anthropogen verursachten Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 bezogen auf die Industrieländer um mindestens 80 % gegenüber 1990 gesenkt werden müssen. Deutschland geht national mit ehrgeizigen, allerdings bislang unverbindlichen Emissionsreduktionszielen voran: Bis 2020 will Deutschland seine Emissionen um 40 % gegenüber 1990 senken, bis 2050 um 80 bis 95 % unabhängig von den Anstrengungen anderer Staaten. Diese Ziele wurden erneut vor dem Hintergrund des beschlossenen Atomausstiegs bis spätestens 2022 unterstrichen. Die Wissenschaft hat auch lange die Kontinentaldrift geleugnet oder zum bekannten Plutonisten-Neptunisten Streit geführt. Beide Dinge mussten nach weiteren Erkenntnissen relativiert werden. Insofern sollte in bezug zu wissenschaftlichen Aussagen eher der Konjunktiv benutzt werden. Die Installation einer moralischen Überzeugung bei den Menschen, der Natur nicht zu schaden, ist wirksamer als eine virtuelle Angst vor einer kaum fühlbaren aber überall als

drohend beschriebenen Klimakatastrophe. Wer Dreck produziert muss auch dafür haften, danach kann über einen wissenschaftlich modellierten Klimawandel diskutiert werden.

In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potentiale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden.

Wer Dreck produziert muss auch dafür haften, danach kann über einen Klimawandel diskutiert werden. Trotzdem ist die Reduzierung des Ausstoßes der Treibhausgase etc. natürlich zu begrüßen.

Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern

Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind.

Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Auch hier fehlen konkrete Vorgaben. Ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen erst dann gefährdet, wenn der letzte Acker vernichtet worden ist oder ist die Vernichtung jeglicher noch vorhandener produktiver Ackerfläche zu verbieten, wie wir mit unserer Definition: Ziel: Bodenschutz für Böden mit einer Ackerzahl > 75 erreichen wollten? Hier haben die Leitsprüche der BI-Dell Gültigkeit: "Flächenfraß ohne Maß = Kostenfalle für alle!" und: "Die Böden brauchen den Menschen nicht

der Mensch aber braucht die die Böden!"

Ressourcen langfristig sichern

Das in den Forstwissenschaften des 18. Jahrhunderts erstmalig wissenschaftlich beschriebene und für die Wälder eingeführte Prinzip der Nachhaltigkeit der Nutzung (der Holzeinschlag wird auf die Menge des Zuwachses an Holzmasse beschränkt) wurde in der Raumordnung zunächst auf die "nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen" und nach der Umweltkonferenz von Rio (1992) auf die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erweitert. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Durch die Verdichtung und Versiegelung von Ackerflächen sind bereits zahlreiche geeigneten Anbauflächen für die Landwirtschaft verloren gegangen. Zur Sicherung einer bedarfsgerechten, ortsnahen und gesunden Versorgung der Bevölkerung sind bei der zukünftigen Raumnutzung die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Hier haben die Leitsprüche der BI-Dell Gültigkeit: "Flächenfraß ohne Maß = Kostenfalle für alle!" und: "Die Böden brauchen den Menschen nicht der Mensch aber braucht die die Böden!" Dies verpflichtet die Landesplanung, die Ansprüche an den Raum so abzuwägen und die natürlichen Lebensgrundlagen so zu sichern, dass auch für kommende Generationen Lebens- und Raumnutzungsmöglichkeiten offengehalten werden. Die Abwägungen z.B. für Acker führen gewöhnlich dazu, dass irgendwo anders diese erheblichen "Eingriffe" durch aus unserer Sicht lapidare und völlig ungeeignete "Ausgleichsmaßnahmen" planerisch und rechtlich kompensiert werden können. Dabei ist es z.B. Gang und Gäbe, dass ertragreiche Äcker auf besten Bördeböden durch Baumpflanzungen, nicht nachvollziehbare "Flächenaufwertungen", Baumfällungen etc. "ausgeglichen" werden sollen. Für Bördeböden gibt es keine gleichwertigen Ausgleichsmassnahmen, es sei denn es würde an anderer Stelle Bördeböden geschaffen werden, wofür man ca. 15.000 Jahre benötigen würde.

Der LEP ist deshalb darauf ausgerichtet, die Nutzung regenerierbarer Ressourcen grundsätzlich auf das Maß ihrer Neubildung zu beschränken und nicht regenerierbare natürliche Ressourcen im Sinne einer möglichst langfristigen

Streckung ihrer Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit sparsam zu nutzen.

Auf einen Acker darf man daher ernten, da die Pflanzen im nächsten Jahr wieder wachsen. D. h. Ackerbau ist zu erlauben. Wird aber der Ackerboden "geerntet", dann wächst der erst in 15.000 Jahren wieder nach. Zudem dient der Acker der Versorgungssicherheit, nicht aber die Versiegelung. Was gibt es daran noch abzuwägen? Bördeboden ist nicht regenerierbar, Wald- oder Wiesenboden hingegen doch; daher sollte Börde-Boden nur für die Nahrungsmittelerzeugung und nicht für andere Zwecke genutzt werden. Das muss die Planung aber auch wollen!

Freirauminanspruchnahme verringern

Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes soll der LEP noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringst mögliche Inanspruchnahme des Freiraumes hinwirken. Er leistet damit einen Beitrag zu dem in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf Netto-Null zu reduzieren.

Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Solche Ziele sind publikumswirksam, müssen aber in Anbetracht der vielen sich widerstrebenden Interessen in einem Gemeinwesen tatsächlich auch definiert werden. Wenn hier aber im LEP im Text von einem Ziel gesprochen wird, ist es dann auch tatsächlich als Ziel i.e.S. einem Planungsziel zu verstehen oder eher als Grundsatz? Ziel wäre gut, Grundsatz ist wohl leider die Wirklichkeit.

Gleichwohl sorgt der LEP für eine bedarfsgerechte Flächensicherung für Wohnen bzw. Gewerbe und Industrie

Es ist hier nicht zu erkennen, wieso hier ein Widerspruch zum Vorstehenden vorhanden sein soll; eine Verringerung ist ja kein Verbot. Das Wort "bedarfsgerecht" sollte in Fett gedruckt werden.

Dazu ist der Aufbau eines Siedlungsflächenmonitorings notwendig, das belastbare Informationen über vorhandene Flächenreserven gibt und Entwicklungspotentiale aufzeigt. Durch ein funktionierendes Monitoring können

aufwändige Prüfverfahren verkürzt werden.
Das ist voll zu unterstützen. Dieses von den Gemeinden aufzustellende Siedlungsmonitoring muss aber für die BürgerInnen auch öffentlich zugänglich sowie prüfbar und belastbar sein. Vertrauen in die Gemeinden ist gut, Kontrolle wäre aber besser und zwar nicht nur Vollzugskontrolle sondern auch inhaltliche Kontrolle. Gemeindeverwaltungen sollen zwar für die BürgerInnen da sein, bekommen aber in Abhängigkeit von der personellen Struktur oft eine gewisse Eigendynamik in etwa in der aachener Steigerungs- bzw. Wertigkeitsfolge: "Einwohner -> Aachener -> Öscher". Das kann zu Planungen führen, die durchgesetzt werden sollen ohne dass sie den BürgerInnen auch verständlich vermittelt werden können. Manche VerwalterInnen denken wohl, dass die BürgerInnen über kein Fachwissen verfügen, was aber grundsätzlich falsch ist.

Klimaschutzziele umsetzen
Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle, ohne deren Ausbau die nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele nicht erreicht werden können. Der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung soll daher auf mindestens 15 % bis 2020 ausgebaut werden. Die Anregungen zum ersten Entwurf werden aufrecht erhalten.

Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern
Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten.
Hier wird explizit die Erhaltung nicht nur der Frischluftschneisen sondern auch der

<p>Kaltluftentstehungsgebiete gefordert. Das ist bei vielen Gemeinden bisher noch nicht angekommen, das Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete nur zuoft an den Gemeindegrenzen seltsamerweise enden. Frischluftschneisen, die über die Gemeindegrenze hinausreichen werden danach nicht geschont, da sie für die Gemeinde nicht wirkungserheblich sind. Hier muss festgelegt werden, dass jegliche Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete abwägungserheblich sind und nicht nur die, die der Gemeinde dienlich sind. Dieser Passus muss auch in den weiteren Kapiteln formuliert werden: Kaltluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete, da Kaltluftschneisen bei Vernichtung ihrer Kaltluftentstehungsgebiete zu Warmluftschneisen werden (können).</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5674 Schlagwort: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p>	
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Dass Siedlungen nur in den ASB Bereichen gebaut werden können, ist einleuchtend für eine Landesplanung. Hier fehlt aber der Passus, dass bei weiteren Planungen kein Recht auf eine Siedlungsentwicklung in den planlich dargestellten ASB-Bereich besteht. Demgegenüber muss die Festlegung bei Flächenneuanspruchnahmen in jedem Fall durch ein ordentlichen FNP-Umwidmungsverfahren erreicht werden, in dem auch die Nulllösung berücksichtigt werden muss, d.h. das Verfahren muss ergebnisoffen sein. Zumal sollte dahingehend umformuliert werden, dass nur eine "bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung" in den ASB vollzogen werden kann. Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. Dieser Fall existiert auch in regionalplanerisch festgelegten ASB-Bereichen auf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Ziel 2-3 muss im Zusammenhang mit anderen Festlegungen des LEP zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gesehen werden. Die angeregten Vorgaben für die Siedlungsflächeninanspruchnahme und den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen finden sich in den Kapiteln 6.1 und 7.5.</p>

denen der bestehende FNP landwirtschaftliche Nutzungen vorschreibt und die daher Freiflächen sind, die eigentlich als Freiraum bzw. Grünland einzustufen sind. Wenn geplant wird, dass die Landwirtschaft dem Siedlungsbau weichen soll, sind umfangreiche Bedingungen zu erfüllen und nachprüf- und nachvollziehbar vor einem Aufstellungsbeschluss zu einer Bauleitplanung in einer echten frühzeitigen oder besser "vorzeitigen" Bürgerbeteiligung (+/- niederländisches Modell) darzulegen. Anderfalls wird kein mm² vor den Kurfürsten in den Gemeinderäten geschützt werden können.
Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Sonderbauflächen und gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn nun ja.

Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell

ID: 5675 Schlagwort: Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Unter dem Einfluss des demografischen Wandels steht die Landesplanung vor neuen Herausforderungen: Nach Jahrzehnten der Expansion steht sie nun in vielen Bereichen vor der Aufgabe, den quantitativen Rückbau und den qualitativen Umbau konstruktiv zu planen und zu gestalten.

Ist ein "demographischer Wandel" an sich schon als Bevölkerungsrückgang definiert oder sollte nicht besser das Wort Bevölkerungsrückgang zumindest in Klammern gesetzt auch aufgeführt werden. Wandel kann so oder so ausfallen.

Die Stellungnahme betrifft Erläuterungen, die bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfs unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind.
In der Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass dieses zweite Beteiligungsverfahren nur "zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans" durchgeführt wird und dass "Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Entwurfs des neuen LEP NRW" abgegeben werden können.

Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der erwartete Bevölkerungsrückgang im vorletzten Absatz der Erläuterungen zu 2-1 angesprochen wird.

<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5676 Schlagwort: Zu 2-2 Daseinsvorsorge</p>	
<p>Zu 2-2 Daseinsvorsorge Dabei ist unter Berücksichtigung der abnehmenden Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler, Hier ist der Inhalt des demographischen Wandels klar. Um die regionalen Anpassungsprozesse bei den öffentlichen und privaten Infrastrukturen in wachsenden, stagnierenden und schrumpfenden Gemeinden bewältigen zu können, bedarf es eines verstärkten Zusammenwirkens öffentlicher und privater Akteurinnen und Akteure sowie einer engeren Zusammenarbeit der infrastrukturellen Einrichtungen. Hier ist ein moralisches Grundprinzip versteckt, das sehr löblich ist: Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Gemeinden mit ihren BürgerInnen; auch Politiker und VerwalterInnen sind BürgerInnen! Planungen müssen durch Nachweise und nicht durch Parolen untermauert werden. Frühzeitige besser vorzeitige Bürgerbeteiligungen vor Aufstellungsbeschlüssen, nach einigen niederländischen Beispielen, sind dazu sehr zielführend. Die Gemeinden sollten nicht Ratsbeschlüsse als Bibelworte ansehen, um den eigenen Denkapparat ausschalten und nur noch Dienst nach Vorschrift machen zu können. Ein Abbruch von "beschlossenen" Planungen muss jederzeit und nicht nur wegen finanzieller Mängel möglich sein. Bürgerbegehren sind zwar "fesch", bedeuten für die arbeitende Bevölkerung einen riesigen Aufwand und haben verwaltungsfreundliche hohe Quoren, die zudem noch von der Verwaltung diktiert werden. Das haben wir am eigenen Leib erfahren, wobei die Stadt sogar an unserem Bürgerbegehren noch durch Standgebühren und Raummieten verdient hat = Wirtschaftsförderung ;-).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen betreffen Verfahrensgestaltungen auf lokaler Ebene. Diese sind kein Gegenstand der Festlegungen des LEP. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5677 Schlagwort: Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum</p>	
<p>Zu 2-3 Siedlungsraum und Freiraum Grundlegende Entscheidungen bezüglich der nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen mit der raumordnerischen Aufteilung des Raumes in "Siedlungsraum"</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht</p>

und "Freiraum". Dabei ist die gewachsene Raumstruktur mit den Unterschieden von Verdichtungsgebieten und überwiegend ländlich strukturierten Gebieten zugrunde zu legen.

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. Die mit der nachhaltigen Raumentwicklung verbundene Umweltvorsorge und Sicherung von Ressourcen verlangt im dicht besiedelten und stark industrialisierten Nordrhein-Westfalen gleichermaßen einen verantwortungsbewussten Umgang mit dem Siedlungsraum und dem Freiraum.

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen.

Angesichts der Siedlungsdynamik, die erst in den letzten Jahren eine Abschwächung erfahren hat, bleibt die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine zentrale raumplanerische Aufgabe. Die Schaffung und Sicherstellung gesunder Umweltbedingungen ist ebenfalls eine Voraussetzung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse.

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen.

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden hat sich innerhalb des Siedlungsraumes bedarfsgerecht, nachhaltig und umweltverträglich zu vollziehen. Der Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. Diese Ausführung des LEP sollte als Ziel formuliert werden.

geändert.

Erläuterungen, die an bestimmte Festlegungen anknüpfen geben Hinweise für die Umsetzung dieser Festlegungen in der nachgeordneten Planung.

Nach § 18 Abs. 1 Landesplanungsgesetz sind die Regionalpläne geänderten Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan anzupassen. Hierzu bedarf es insofern keiner Regelung im LEP.

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. LEP und REP müssen inhaltlich und in der Layout-Darstellung laufend aufeinander abgestimmt werden und einem permanentem Monitoring unterliegen.

Den textlichen Festsetzungen des LEP zur Weiterentwicklung von Siedlungsraum und Freiraum liegt die landesweit vorliegende regionalplanerische Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum zugrunde. Deren Fortschreibung oder einzelfallbezogene Änderung unter Beachtung relevanter Festlegungen des LEP ist wiederum Aufgabe der Regionalplanung.

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. Diese Ausführung des LEP sollte als Ziel formuliert werden.

Den regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen liegt eine vorhandene oder geplante Mindestgröße von 2000 Einwohnern zugrunde; unterhalb dieser Größe können i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden (vgl. hierzu auch Grundsatz 6.2-1).

Hier ist die Neuaufstellung der Regionalentwicklungspläne erforderlich, da sie in vielen Fällen mit den neuen Vorgaben des LEP-Entwurfs nicht mehr kompatibel sind, bzw. teilweise dazu komplett in Widerspruch stehen. Diese Ausführung des LEP sollte als Ziel formuliert werden.

Ihre Entwicklung soll auf die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden.

Auch dieser Punkt des LEP sollte als Ziel formuliert werden.

Außerdem ist sicherzustellen, dass das Wachstum solcher Ortsteile für sich betrachtet und in der Summe hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiflächen erheblich unter der Entwicklung der im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche bleibt.

Auch dieser Punkt des LEP sollte als Ziel formuliert werden.

Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell

ID: 5678 Schlagwort: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

<p>4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) - die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. besser: - die Sicherung eines Biotopverbundsystems sowie landwirtschaftlicher Kulturlandschaften als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten. und: - die Verhinderung von großflächigen Versiegelungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen, deren Wasserspeicher auch als Kühlfunktion für die Umgebung dienen (wie beim Schwitzen auf der Haut).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der in der Stellungnahme genannte Aspekt ist z.T. in den Angaben des zweiten Spiegelstrichs enthalten. Außerdem ist durch Einfügung des Wortes "insbesondere" klargestellt, dass die Aufzählung nicht abschließend ist.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5679 Schlagwort: Zu 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung</p>	
<p>Erläuterungen zu 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung Zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und für die Bewältigung zentraler Herausforderungen in den Regionen (Flächeninanspruchnahme, Klimaschutz/Klimawandel, Globalisierung und demografischer Wandel) ist es notwendig, dass öffentliche Akteure untereinander und mit Privaten kooperieren und sich strategisch vernetzen. Hier ist ein moralisches Grundprinzip versteckt, das sehr loblich ist: Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Gemeinden mit allen BürgerInnen, denn auch Politiker und VerwalterInnen sind BürgerInnen. Planungen müssen durch Nachweise und nicht durch Parolen untermauert werden. Frühzeitige besser "vorzeitige" Bürgerbeteiligungen vor Aufstellungsbeschlüssen, nach einigen niederländischen Beispielen, sind dazu sehr zielführend. Die Gemeinden sollten nicht Ratsbeschlüsse als Bibelworte ansehen, um den eigenen Denkapparat ausschalten und nur noch Dienst nach Vorschrift machen zu können. Ein Abbruch von "beschlossenen" Planungen muss jederzeit und nicht nur wegen finanzieller Mängel möglich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; eine konkrete Anregung zur Änderung der Festlegung wird nicht vorgebracht.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5680 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p>	

<p>6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. in Abstimmung mit den Leitlinien des LEP. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sind zurückzunehmen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sind zurückzunehmen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sind zurückzunehmen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sind zurückzunehmen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sind zurückzunehmen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beteiligte seine Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält. Über die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses. Die Forderung, dass die Streichungen zurückzunehmen sind, wird nicht begründet. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5681 Schlagwort: Zu Kapitel 6</p>	
<p>6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beteiligte seine Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält. Über die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell	
ID: 5682 Schlagwort: 6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"	
<p>6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Streichungen sind zurückzunehmen. Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen. Hierbei ist bereits jetzt schon auf die Inanspruchnahme von Bördeboden (Bodenwert > 75) zu verzichten. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sind zurückzunehmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Gegen den ersten Satz von Ziel 6.1-11 alt wurden im ersten Beteiligungsverfahren von sehr vielen Beteiligten erhebliche Bedenken vorgetragen (einer der Haupt-Kritikpunkte zu Kap. 6 im Beteiligungsverfahren!), die vom Plangeber zumindest in Teilen nachvollzogen werden konnten und die dazu geführt haben, dass die Umwandlung in einen Grundsatz erfolgt ist. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass viele Beteiligte im zweiten Beteiligungsverfahren (wieder) Bedenken gegen den neuen Grundsatz erheben, also offensichtlich nicht der Auffassung sind, dass der Grundsatz jederzeit infolge einer Abwägung umgangen werden könne und Tür und Tor für weiterhin unbegrenzte Flächeninanspruchnahmen öffne. Im Übrigen wird zur Kenntnis genommen, dass der Beteiligte seine Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält. Über die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden.</p>
Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell	
ID: 5683 Schlagwort: 6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration"	
<p>6.1-3 Grundsatz Leitbild "dezentrale Konzentration" Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beteiligte seine Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält. Über die</p>

<p>zugrunde zu legen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p>	<p>Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5684 Schlagwort: 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</p>	
<p>6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beteiligte seine Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält. Über die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5685 Schlagwort: 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"</p>	
<p>6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt" Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Innenentwicklung vor Außenentwicklung Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden. Orts- und Siedlungsränder können raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden. "Stadtmauern" sind jedoch zu vermeiden. Planerisch wirksame Grenzen bilden die Ränder des FNP, die nicht unbedingt raumplanerische unterstrichen werden müssen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert. Die Ergänzung von "raum" in "raumfunktional" (wie auch die Ergänzung der Erläuterungen um ein Beispiel für Orts- und Siedlungsränder) geht zurück auf eine Anregung aus dem ersten Beteiligungsverfahren, mit der verdeutlicht werden sollte, welche Anforderungen an die Qualität von Orts- und Siedlungsrändern zu stellen sind. Mit der bereits im ersten Entwurf des LEP enthaltenen Erläuterung, dass Ortsränder u. a. "entsprechend den kulturlandschaftlichen Erfordernissen gestaltet werden" sollen, sollte klargestellt sein, dass es hier nicht darum geht, zwangsweise Stadtmauern einzuführen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein FNP gemäß § 5 (1) BauGB das ganze Gemeindegebiet abdeckt und die "Ränder" des FNP damit bei der Gestaltung von Ortsrändern nicht</p>

	weiterhelfen können.
Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5686 Schlagwort: 6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung	
<p>6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung Die Umwidmung vom Ziel zum Grundsatz ist zurück zunehmen, da diese Intention ansonsten zum zahnlosen Tiger wird. Durch die Formulierung Vorrang besteht genug Freiraum, der aber dann bei Abweichungen wesentlich umfassender entkräftet werden muss. Bei guten und stichhaltig nachgewiesenen Gründen kann durchaus auch eine Außenentwicklung stattfinden; aber nur dann. Grundsätze werden nur gewogen, Ziele sind jedoch einklagbar. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Während sich im ersten Beteiligungsverfahren einzelne Beteiligte für die Beibehaltung des Ziels ausgesprochen haben, haben viele andere Beteiligte damals die Umwandlung des Ziels zu einem Grundsatz, z. T. sogar die Streichung des Ziels gefordert. Kritisiert wurde dabei vor allem folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vorrang der Innenentwicklung sei ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit. • Der Vorrang der Innenentwicklung sei insbesondere durch die Regelungen des Baugesetzbuches bereits eindeutig gesetzlich vorgegeben (und "mittlerweile gelebte Praxis in den Städten und Gemeinden") und bedürfe daher keiner zusätzlichen landesplanerischen Zielformulierung; es fehle (daher) eine entsprechende Regelungskompetenz des Landes. • Der Vorrang der Innenentwicklung sei im BauGB als ein in die Abwägung einzustellender Belang geregelt, eine Verschärfung durch die Landesplanung sei nicht zulässig. • Darüber hinaus wurden verschiedene Fälle genannt, in denen eine Innenentwicklung nicht möglich (z. B. Immissionsschutz) oder nicht

sinnvoll (z. B. Frischluftschneisen in verdichteten Städten) sei.

- Auch wurde darauf verwiesen, dass Brachflächenentwicklungen oft mit vielen Problemen verbunden wären (Sanierung, dafür erforderliche Finanzmittel etc.), die zu z. T. erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen könnten – und auch von daher mindestens im Einzelfall eine Inanspruchnahme von "außen" liegenden Flächen ermöglicht werden müsse.

Die vorgetragene Kritik konnte vom Plangeber (zumindest in Teilen) nachvollzogen werden, so dass er das Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft und damit die Möglichkeit geschaffen hat, auf die vielfältig vorgetragenen Einzelfälle angemessen reagieren zu können. Daneben wurde damit auch den im ersten Beteiligungsverfahren geäußerten kompetenzrechtlichen Zweifeln Rechnung getragen: ob nämlich die Raumordnung überhaupt das Recht habe, den Vorrang der Innenentwicklung, den der Bundesgesetzgeber im BauGB als einen in die Abwägung einzustellenden Belang geregelt hat, so zu verschärfen, dass eben keine Abwägung mehr möglich ist.

Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses.

Soweit der Beteiligte seine Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält, wird darauf hingewiesen, dass über die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren bereits im Rahmen

	der Abwägung entschieden wurde.
Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5687 Schlagwort: 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
<p>6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen insbesondere Hitze und Starkregen nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Eine Vulnerabilität (Verwundbarkeit) des innerstädtischen Bereiches als Verhinderungsgrund für eine Innenverdichtung oder Innenentwicklung muss nachvollziehbar und nachprüfbar nachgewiesen werden. Die Daten und Argumente sind zu veröffentlichen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Beteiligte seine Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält. Über die Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Soweit die "Vulnerabilität" nochmals explizit thematisiert wird, wird darauf hingewiesen, dass sich die Stellungnahme damit nicht auf die geänderten Teile von Grundsatz 6.1-7 bezieht. In der Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass dieses zweite Beteiligungsverfahren nur "zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans" durchgeführt wird und dass "Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Entwurfs des neuen LEP NRW" abgegeben werden können. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5688 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
<p>6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p> <p>Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sollen zurückgenommen werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen soll</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Soweit der Beteiligte seine Stellungnahme(n) aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrechterhält, wird darauf hingewiesen, dass über die Stellungnahme(n) aus dem ersten Beteiligungsverfahren wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Was die Anregung angeht, die Streichung des zweiten</p>

<p>nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichung ist zurück zu nehmen, da sie dem Missbrauch durch Gemeinden Tür und Tor öffnen würde. So hat Aachen z.B. ein Baulückenkataster erstellt und das als Baulandkataster definiert in dem Brachflächen, mindergenutzte Flächen etc. bewusst von vornherein ausgelassen hat. Allein diese Tatsache steht im krassen Widerspruch zu den Vorgaben und Intentione des LEP. Unter Rücknahme der Streichung ist ein solches "schlitzohriges" Vorgehen nicht mehr möglich. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p>	<p>Satzes zurückzunehmen, da sie dem Missbrauch durch Gemeinden Tür und Tor öffnen würde, so wird dieser ebenfalls nicht gefolgt, da die Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen Bestandteil einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung ist, diese – angeregt durch viele Beteiligte – in dem neuen Ziel 6.1-1 ausführlicher und vor allem eindeutig definiert wird, und es von daher aus Sicht des Plangebers nach wie vor sinnvoll war, den zweiten Satz des Grundsatzes zu streichen und ihn sinngemäß über die drei in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 genannten Fallkonstellationen in das neue Ziel 6.1-1 zu integrieren. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sich die Anrechnung von Flächen auf den Bedarf nach dem mittlerweile landesweit eingeführten Siedlungsflächenmonitoring richtet, in dem die Regionalplanungsbehörden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Flächenreserven erheben. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5689 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p>	
<p>6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Erläuterungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit in der Stellungnahme Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren aufrecht erhalten werden, wird darauf hingewiesen, das über diese Anregungen bereits im Rahmen der Abwägung entschieden wurde. Soweit sich die Anregungen auf die allgemeinen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1 beziehen, wird</p>

<p>Die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln; die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten. (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2) Zusätzlicher Verkehr durch entfernte Siedlungsentwicklungen ist zu vermeiden. Gemäß § 2 Abs. 1 ROG sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist (vgl. dazu allgemein auch Kap. 11). Anpassung des REP an die Vorgaben des LEP zwingend erforderlich. Nur durch eine überörtliche Standortsteuerung und regionale Abstimmung können einheitliche, verbindliche und ortsübergreifend wirkende Rahmenbedingungen geschaffen werden, mit denen vermieden wird, dass die Konkurrenz zwischen den Gemeinden um die Ansiedlung von einer insgesamt in Nordrhein-Westfalen noch bis 2025 geringfügig wachsenden, in Teilen des Landes aber auch bereits zurückgehenden Bevölkerung auf der einen Seite und von Unternehmen sowie von Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO auf der anderen Seite zu einer weiteren Zersiedelung des Raumes und damit zu verkehrssteigernden statt mindernden Raumstrukturen mit weitergehenden Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen, zu mindestens in Teilräumen nicht mehr finanzierbaren Infrastrukturkosten sowie zu einer Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche und damit der Versorgungsfunktion der jeweiligen zentralen Orte und der wohnortnahen Versorgung führt. Damit die Raumplanung auch hier kein zahnlöser Tiger ist, sollte hier konkrete Kontrollmechanismen aufgeführt werden, damit Gemeinden diese Punkte auch beachten.</p>	<p>bezüglich der gewünschten Vermeidung zusätzlichen Verkehrs durch entfernte Siedlungsentwicklungen auf den dort ebenfalls genannten Grundsatz des ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 8) verwiesen. Was die in diesem Zusammenhang erhobene Forderung angeht, der Regionalplan müsse an die Vorgaben des LEP zwingend angepasst werden, wird auf § 18 Abs. 1 S. 2 LPIG NRW verwiesen. An welche "konkreten Kontrollmechanismen" (vgl. letzter Satz dieser Stellungnahme) der Beteiligte denkt, wird nicht klar. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht (erneut) geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5690 Schlagwort: Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Zu 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung Der zeichnerisch abgebildete Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Darstellung aus den Regionalplänen (Stand 01.01.2013). Die nachrichtliche Darstellung im LEP soll eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln, die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist richtig, dass nicht nur die Bauleitplanung sondern auch die Regionalplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist; allerdings ist der neue</p>

<p>gemäß den Zielen und Grundsätzen des LEP weiterzuentwickeln ist. Der GEP, REP ist umgehend zu aktualisieren und an die Vorgaben des LEP anzupassen. Bei der Beurteilung der Bezirksregierungen zu angestrebten Bauleitplanungen sind nicht allein die Pläne sondern auch die neuen Vorgaben des LEP zu berücksichtigen. Dies betrifft besonders Siedlungsbau im Außenbereich, Freiland bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Solange der GEP, REP nicht aktualisiert wird kann bei der Bauleitplanung auf einem ASB im Außenbereich nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch so bleiben wird, wenn die FNP-Umwidmungen zur Genehmigung bei der Bezirksregierung gehen. Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, damit keine Fehlplanungen und -investitionen getätigt werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung soll den Wohn-, Versorgungs-, Arbeits-, Erholungs-, Sport- und Freizeitbedürfnissen der heute lebenden Menschen gerecht werden, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen einzuschränken. Infolge des demographischen Wandels, der mittel- und langfristig zu einer Abnahme der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen führen wird, wird der Schwerpunkt der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung künftig weniger in der Neuausweisung von Flächen liegen, sondern mehr die Erhaltung und qualitative Entwicklung gewachsener Siedlungsstrukturen unter sozialen, ökonomischen, ökologischen und kulturlandschaftlichen Gesichtspunkten betreffen und auch offen sein für Rückbau von Siedlung und Infrastruktur.</p> <p>Der GEP, REP ist umgehend zu aktualisieren und an die Vorgaben des LEP anzupassen. Bei der Beurteilung der Bezirksregierungen zu angestrebten Bauleitplanungen sind nicht allein die Pläne sondern auch die neuen Vorgaben des LEP zu berücksichtigen. Dies betrifft besonders Siedlungsbau im Außenbereich, Freiland bzw. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Solange der GEP, REP nicht aktualisiert wird kann bei der Bauleitplanung auf einem ASB im Außenbereich nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch so bleiben wird, wenn die FNP-Umwidmungen zur Genehmigung bei der Bezirksregierung gehen. Die Gemeinden sind darauf hinzuweisen, damit keine Fehlplanungen und -investitionen getätigt werden.</p> <p>Die Streichung ist zurückzunehmen, damit Gemeinden bei ihren</p>	<p>LEP noch nicht mal in Kraft!</p> <p>Die Streichung des "Bedarfsabsatzes" des ersten LEP-Entwurfs ist erfolgt, weil die Ausführungen zum Bedarfsnachweis nun deutlich dezidiierter erfolgt sind; die Streichung wird daher nicht zurückgenommen.</p> <p>In Bereichen mit einem Bevölkerungsrückgang können z. B. aufgrund von Änderungen von Produktionsabläufen Unternehmen dennoch weitere Flächen benötigen; "ausufernde Visionen" sind aus Sicht des Plangebers mit den bestehenden Zielen nicht möglich, eine bedarfsgerechte Versorgung der Wirtschaft mit Flächen schon.</p> <p>Die Auffassung, dass es "Phantasie" ist, dass weiche Standortfaktoren an Bedeutung gewinnen, wird nicht geteilt.</p> <p>Zu den Details bezüglich der Wohnbauflächenbedarfsberechnungsmethode wird auf das in den Erläuterungen erwähnte Gutachten verwiesen, dass auf der Internetseite der Landesplanung abrufbar ist. Die Abweichungsmöglichkeiten müssen nicht explizit aufgeführt werden, da empirische Grundlagen für eine Abweichung erforderlich sind und dies aus Sicht des Plangebers ausreichend ist.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Beteiligten ist bei der Wirtschaftsflächenberechnung eine Nachprüfbarkeit (durch die Landesplanung) gegeben, da die Methode auf dem nun landesweit einheitlichen Siedlungsflächenmonitoring aufbaut. Bezüglich der weiteren Kritik an der Wirtschaftsflächenbedarfsberechnungsmethode wird auf das in 2011 an das Institut für Stadtbauwesen und</p>
---	--

<p>Bedarfsnachweisen kontrollierbar sind.</p> <p>Mittelfristig von besonderer Bedeutung ist die räumlich unterschiedliche Entwicklung der Bevölkerung. Während einige Gemeinden einen prognostizierten Bevölkerungsrückgang von z. T. über 10 % bewältigen müssen, wachsen andere (zunächst) noch. Längerfristig ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens abnehmen wird. Vor diesem Hintergrund sollen nach Quantität und Qualität nur solche Infrastrukturen geschaffen werden, welche später auch von einer zurückgehenden Bevölkerung getragen werden können. Bedingt durch die demografische Entwicklung kann in spezifischen Bereichen (Gesundheit und Pflege) jedoch auch ein Bedarf entstehen, Infrastruktur auszubauen.</p> <p>Die Forderung keine teuren Erschließungsmaßnahmen mit hohen Folgekosten im Außenbereich zu planen und zu bauen ist vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückganges nachvollziehbar.</p> <p>Räumliche Ansprüche der Wirtschaft an gewerblichen und industriell nutzbaren Flächen sind nicht in gleichem Maße von der Bevölkerungsentwicklung abhängig wie die Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Bedeutsam sind diesbezüglich vor allem der Strukturwandel, die Entwicklung einzelner Branchen und Betriebe aber auch die Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung, der es u. a. erschweren wird qualifizierte Nachwuchskräfte zu finden und an die Betriebe zu binden.</p> <p>Das ist nicht ganz nachvollziehbar. In Bereichen mit einem Bevölkerungsrückgang fallen Arbeitskräfte und Käufer aus, so dass ausufernde Visionen keinen Raum mehr brauchen werden. Viele Leerstände in Gewerbegebieten zeugen von vergangenen hochtrabenden Visionen, die sich nicht erfüllt haben. Daher sollte auch die Ausweisung neuer Gewerbegebiete nur mit Augenmaß und nach reiflicher Überlegung erfolgen.</p> <p>Hierbei gewinnen weiche Standortfaktoren eine zusätzliche Bedeutung. Naturräumliche und kulturlandschaftliche Gegebenheiten, die z. T. begrenzende Faktoren der Siedlungsentwicklung darstellen, sind im Wettbewerb um Arbeitskräfte zugleich Potentiale für Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten bzw. eine hohe Zufriedenheit und Identifikation mit dem jeweiligen Wohnort und</p>	<p>Stadtverkehr der RWTH Aachen vergebene Gutachten zum Thema "Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen" verwiesen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde eine Bestandsaufnahme und Bewertung der bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden in NRW eingesetzten Methoden sowie geeigneter in anderen Regionen Deutschlands / europäischer Nachbarländer angewandeter Methoden durchgeführt und auf dieser Basis neue Berechnungsmethoden für den zukünftigen Flächenbedarf vorgeschlagen. Im Ergebnis wurden zur Bedarfsberechnung der Wirtschaftsflächen zwei Methoden vorgeschlagen: das ISB-Modell (eine modifizierte GIFPRO-Methode) und die Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen. Erstere begegnete nicht nur im ersten Beteiligungsverfahren erheblicher Kritik, die vom Plangeber zumindest in Teilen auch nachvollzogen werden konnte. Die Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen dagegen wurde von vielen Beteiligten begrüßt und als plausibel empfunden. Auch aus Sicht des Plangebers stellt die nun vorgeschlagene Trendfortschreibung eine plausible Methode dar, um z. B. zu ermitteln, wieviel ASB / GIB im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung darzustellen sind.</p>
--	--

<p>der ganzen Region. Das ist Phantasie. Arbeitnehmer sowie Fachkräfte gehen dorthin, wo es Arbeit gibt. Erst wenn die Arbeitnehmer zwischen zwei gleichwertigen Standorten wählen können, werden andere bzw. weiche Standortfaktoren zählen. dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum gemäß Prognose von IT.NRW ergibt (dieser kann auch negativ werden), Neubaubedarf nach Veränderungen der Anzahl der Haushalte gemäß Prognose IT NRW (auf Basis des Zensus NRW?) dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und Ersatzbedarf für Wohnungen von jährlich 0,2 % pauschal nach Bestand IT-NRW oder Melderegister ? der Fluktuationsreserve von 1% des Wohnungsbestandes zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige; die Fluktuationsreserve darf auf bis zu maximal 3 % des Wohnungsbestandes angehoben werden, wenn leerstehende Wohnungen zur Hälfte auf die Fluktuationsreserve angerechnet werden, d. h. in dieser Höhe von der Fluktuationsreserve abgezogen werden. Fluktuationsreserve (1 %) oder 3% wenn die Hälfte der Leerstände davon abgezogen wird (AC = 6.000 / 2 Leerstände). Hier ist zwingend die Formulierung "leerstehende" durch die Formulierung "aller leerstehenden private wie auch öffentlich geförderte Wohnungen" zu ersetzen. Aachen hat bis vor kurzem dogmatisch behauptet, es gäbe in Aachen keine Leerstände, um eine große Wohnungsnot zu suggerieren. Erst durch unsere Proteste beginnt Aachen langsam zu akzeptieren, dass Aachen fast 6 % private und öffentlich-geförderte Leerstände hat (= ca. 6.000 Wohnungen). Zumal diese Zahlen in den Wohnungsmarktberichten der Stadt Aachen schon immer dargestellt wurden. Solche Falschbehauptungen dürfen nicht tolleriert werden. Daher ist eine genauere Formulierung erforderlich. In jedem Fall verbleibt der Gemeinde ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs auch wenn sich bei der Zusammenfassung der Komponenten ein</p>	<p>Was den Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag angeht, so wird dieser im neuen LEP-Entwurf auf in der Regel 20% festgelegt, die Benennung von Ausnahmen ist daher nicht mehr erforderlich. Was das Siedlungsflächenmonitoring angeht, kann hier nur das verwendet werden, was an Datengrundlagen vorhanden bzw. in allen Gemeinden NRW's in den nächsten Jahren zu schaffen wäre. Was die Anregungen bezüglich Verfügbarkeit bzw. Anrechnung von Brachflächen angeht, wurden bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs entsprechende Anregungen vorgebracht und abschließend abgewogen wurden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses. Eine Verpflichtung zum bestehenden Siedlungsflächenmonitoring ist nicht erforderlich, da bereits über das Landesplanungsgesetz abgedeckt. Der LEP ist kein Instrument, um die Städte zu zwingen, "auch private Grundeigentümer mit ins Bau"Boot" zu bekommen" und auch nicht um Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Was die Kritik am Benehmen angeht, wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei nicht um "Einvernehmen" handelt, die Zustimmung der Kommune also nicht erforderlich ist. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht (erneut) geändert.</p>
--	---

geringerer bzw. negativer Bedarf ergibt.
Grundbedarf = die Hälfte des Ersatzbedarfs entspräche 0,1 % pauschal (nach IT-NRW oder Melderegister?)
Der so ermittelte Bedarf an Wohneinheiten wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichten (brutto einschließlich Erschließung 20 - 35 / 30 - 45 / 40 - 60 WE/ha bei Siedlungsdichten unter 1000 / 1000 2000 oder Städte ab 100.000 Einw. mit einer Dichte unter 1000 / über 2000 Einw./je km²) in Flächen umgerechnet.
Ist hier der komplette Bedarf einer Stadt oder der WE-Bedarf pro Hektar gemeint?
Die Formulierungen sind nicht nachvollziehbar und die Ergebnisbildung dadurch nicht möglich.
Die Regionalplanungsbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abweichen. Wenn diese Formulierung so stehen bleibt, dann werden alle Gemeinden versuchen den Ausnahmeweg zu gehen. Wenn dieser Passus so bleibt, sollten hier die Ausnahmefälle explizit aufgeführt werden. Ansonsten ist dieser Passus zu streichen.
Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus den Ergebnissen des Siedlungsflächenmonitorings nach § 4 Abs. 4 LPIG (s. u.). Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten (mindestens zwei) Monitoring-Perioden ggf. differenziert nach lokal und überörtlich bedeutsamen Flächen - mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden entscheidet Regionalplanung (s. dazu auch 6.3-1). Dabei sollen raumordnerische Kriterien, insbesondere die Zahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung und die Wirtschaftsstruktur in den einzelnen Gemeinden, berücksichtigt werden.
Hier ist eine Nachprüfbarkeit nicht gegeben. Aachen hat angeblich ein Gewerbeflächenmonitoring, das aber öffentlich bisher nicht zugänglich ist. Die Zeiträume der letzten zwei Monitoring Perioden kann die Gemeinde dann auch frei wählen und den Bedarf so in ihrem Sinne steuern. Das Monitoring an sich ist entscheidend, allerdings wertlos, wenn es nicht extern kontrolliert wird. Vertrauen

ist gut Kontrolle besser. Außerdem ergibt sich der Bedarf nicht nur aus theoretischen Flächenvergleichen, sondern auch aus der Nachfrage nach Wirtschaftsflächen. Eine prozentuale Bereitstellung von Wirtschaftsflächen aufgrund der Stadtgröße und den Hoffnungen einiger seltsamer Visionäre hat in Aachen dazu geführt, dass das Gewerbegebiet AVANTIS (über 40 ha) seit fast 20 Jahren leer steht und weitere Wirtschaftsflächen sich ebenfalls nicht so entwickeln, wie von den Visionären erhofft (Gewebepark Brand). Der Bedarf war und ist nicht da, weil auch keine Nachfrage vorhanden war und ist.

Die im Hinblick auf den bauleitplanerisch erforderlichen Umfang von Siedlungsflächen ermittelten Bedarfe können für die regionalplanerische Festlegung von Siedlungsraum um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 %, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20% erhöht werden. Das bedeutet, dass alle Gemeinden mindestens der Aufschlag von 10% beanspruchen und ggf. versuchen werden auf auf 20 % zu kommen. Nehme, was du kriegen kannst. Auch hier sind die Voraussetzungen für die Ausnahmefälle zu benennen.

Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelten planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber. Eine Teilmenge dieser planerisch verfügbaren Flächenreserven stellen die Brachflächen dar, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind.

Das Siedlungsflächenmonitoring muss auch die Flächen erfassen, die in bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten ausgewiesen aber noch nicht verkauft worden sind. Solange dort sich nichts tut, sind auch diese Flächen Brachen! Die Begründungen, warum im FNP dargestellte Bauflächen bisher nicht genutzt worden sind, dürfen nicht nur dargestellt werden, sie sind auch durch die Regionalplanungsbehörden zu überprüfen. Für das Siedlungsflächenmonitoring sind die unbedingt zu erfassenden Flächenarten durch den LEP festzulegen.

Aachen hat z.B. ein Baulandkataster erstellt, das aber nur ein Baulückenkataster darstellt und in dem nach umfangreichen verwaltungsinternen Abstimmungsgesprächen z.B. Brachen, mindergenutzte Flächen etc. überhaupt nicht berücksichtigt worden sind. Das darf nicht sein! Hier ist sachliche Kontrolle

erforderlich und nicht nur formale.
Das Siedlungsflächenmonitoring gibt nicht nur einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven, sondern dient darüber hinaus dazu, Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf FNP-Ebene (Bauflächen) und der darüber hinausgehenden Siedlungsraumreserven zu geben. Die Gemeinden unterstützen die Regionalplanungsbehörde, indem sie aktuelle Flächeninformationen zur Verfügung stellen und ggf. begründen, warum im Flächennutzungsplan dargestellte Bauflächen nicht genutzt werden können. Hier sollten die Gemeinden nicht ggf. etwas tun sondern durch eine Festlegung sowohl inhaltlich als auch zeitlich dazu verpflichtet werden, das Monitoring dauerhaft durchzuführen.
Unter Brachflächen werden hier und in den folgenden Festlegungen nicht mehr genutzte Flächen verstanden (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen sowie die militärischen Konversionsflächen), die als Potenzial für neue Nutzungen dienen können. Bestehende Zwischennutzungen sind dabei kein Ausschlusskriterium. Eine Teilmenge dieser Brachflächen stellen die für eine bauliche Nachnutzung (Siedlungsflächen) geeigneten Brachflächen dar, die in aller Regel im Siedlungszusammenhang liegen (vgl. aber Ziel 6.3-3, 2. und 3. Absatz). Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff "Brachflächen" subsummiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist. Auch für andere Abgrabungsflächen ist die Nachfolgenutzung in aller Regel bereits festgelegt.
Hier ist der Satz zu ergänzen: Brachflächen sind im Siedlungsmonitoring zu erfassen. Zudem sind weitere Definitionen z.B. für mindergenutzte Fläche zu geben und die Darstellung auch dieser Flächen zu verlangen. In Aachen existieren z.B. viele Industrie- und Gewerbeflächen auch mit Brachen, auf denen z.T. nicht genehmigte Gewerbenutzungen geduldet werden, wobei hier auch Umnutzungen zu Wohnzwecken, wenn hierfür wirklich der Bedarf besteht, möglich sind. Aachen hat sich aber selber auferlegt, Erschließungen vorrangig nur auf städtischem Grund voranzutreiben, so dass private Erschließungsvorhaben u.A. durch den sogenannten Baulandbeschluss benachteiligt werden. Bezüglich

des Siedlungsmonitorings wären noch viele konkrete Vorgaben für die Bauleitplanung wünschenswert.

Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan und im Flächennutzungsplan in ausreichendem Umfang Vorsorge für den absehbaren Baulandbedarf getroffen wurde, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des Baulandes einschränken, so dass das planerisch gesicherte Baulandpotential dem nachweisbaren Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern. Hier muss der Begriff tatsächliche Verfügbarkeit eingeschränkt werden. Laut Empirica/Quaestio 2014 Gutachten für den Bereich der Stadt Aachen dessen Umsetzung von der Stadt Aachen für die Aachen Strategie Wohnen beschlossen hat, sollen die Städte aktiv versuchen auch private Grundeigentümer mit ins Bau"Boot" zu bekommen. Das hat Aachen aber nicht gemacht und behauptet nun, dass diese Flächen aufgrund des Privatbesitzes nicht verfügbar sind. Die Gemeinden müssen mehr gezwungen oder ggf. durch Fördermittel gelockt werden, damit sie diesen nicht unerheblichen Markt zur Schonung des Freiraums in den Außenbereichen auch nutzen. Die Gemeinden müssen lernen, die Innenentwicklung auch wirklich zu wollen. Ansonsten regiert Macchiavelli. Die Regionalplanung hat dem Freiraum weitere, bisher als Siedlungsraum gesicherte Flächen zuzuführen, wenn diese infolge des Bevölkerungsrückgangs oder des Strukturwandels nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden. Soweit die Siedlungsflächenreserven die Siedlungsflächenbedarfe überschreiten, hat unter den im Ziel genannten Voraussetzungen bei Regionalplanfortschreibungen eine Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden Siedlungsflächen zu erfolgen, die im Benehmen mit den Kommunen umzusetzen ist. Werden bei einer Regionalplanänderung Siedlungsbereiche neu festgelegt, sollen nicht mehr benötigte Siedlungsflächenreserven im Benehmen mit den betroffenen Kommunen zurückgenommen werden, soweit die Summe aus neu festgelegten Flächen und Reserven den voraussichtlichen Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraums überschreitet. Solche Möglichkeiten sind insbesondere in Verdichtungsräumen

<p>zur qualitätsverbessernden Auflockerung zu nutzen. Wenn diese Vorgaben das Benehmen mit den Kommunen vorschreiben, dann kann der Punkt ganz entfallen, da keine Kommune freiwillig auf ihre Flächen verzichten wird und schon garnicht, wenn sie im Eigentum der Kommunen sind. Politische und verwaltungsmäßige Fehlentscheidungen werden so im Nachhinein verschleiert. Das kann nicht der Sinn der Raumplanung sein.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5691 Schlagwort: Zu Kapitel 6</p>	
<p>Ziel 6.1-1 und die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP zur Wiedernutzung von geeigneten Brachflächen, zur "dezentralen Konzentration", zur Vermeidung von bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen und zum Vorrang der Innenentwicklung leisten in diesem Sinne einen raumordnerischen Beitrag zu dem Bestreben, die Flächeninanspruchnahme in Nordrhein-Westfalen bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Das ist so, wenn diese Ziele und Grundsätze auch von den Gemeinden gewollt und auch befolgt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Im Übrigen wird auf die gesetzlich vorgeschriebene Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen hingewiesen.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5692 Schlagwort: Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</p>	
<p>Zu 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 30 Hektar pro Tag zu senken, d.h. für NRW den Flächenverbrauch entsprechend seinem Anteil an der bundesdeutschen Siedlungs- und Verkehrsfläche mindestens auf fünf Hektar pro Tag zu senken. Längerfristig verfolgt sie das Ziel des Netto-Null- Flächenverbrauchs, d.h. die Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen und Betriebsflächen sollen in der Flächenbilanz kein Wachstum mehr aufweisen. Ist hier das Wort "Ziel" wieder als Planungsziel oder als Grundsatz zu verstehen? Der zumindest langfristig für Nordrhein-Westfalen erwartete Rückgang der Bevölkerung kann die in diesem Leitbild bzw. in der bundesweiten Nachhaltigkeitsstrategie verfolgte Verminderung der Flächeninanspruchnahme</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Mit "Ziel" ist in den Erläuterungen die politische Zielsetzung gemeint; schließlich können Erläuterungen nicht über die Bindungswirkung der Festlegung, die sie erläutern, hinausgehen.</p>

<p>erleichtern. Die Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums wird im Planungszeitraum des LEP allerdings nicht ohne eine ergänzende Steuerung durch die Raumordnung möglich sein. wird voll unterstützt Eine wirtschaftlich effiziente Flächennutzung soll unter der Berücksichtigung der drei wesentlichen Strategien verfolgt werden: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Revitalisierung beziehungsweise Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau). wird voll unterstützt Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen die Möglichkeiten genutzt werden, auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hinzuwirken. Zum anderen sollen insbesondere bei der Formulierung von Festsetzungen in Bebauungsplänen deutlich auf eine flächensparende Umsetzung der Planung hingewirkt werden. In den Formulierungen in der Bauleitplanung wird sich ein solches Ansinnen locker widerspiegeln, in den Verwirklichungen aber wohl kaum wiederfinden lassen.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5693 Schlagwort: Zu 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</p>	
<p>Zu 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung Von einer Bebauung soll allerdings dann abgesehen werden, wenn diese Flächen beispielsweise einen besonderen Wert für das Wohn- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, Stadtklima oder Biotop- und Artenschutz haben. Im Einzelfall können auch unverhältnismäßig hohe Kosten, z. B. für die Sanierung von Altlasten, gegen eine erneute Bebauung von Brachflächen sprechen. Maßnahmen der Innenentwicklung setzen die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen voraus. Ist diese auch längerfristig nicht gegeben, müssen ggf. Planungsalternativen aufgegriffen werden. Vorschlag einer erweiterten Formulierung: Von einer Bebauung soll allerdings dann abgesehen werden, wenn diese Flächen beispielsweise einen besonderen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Dem Plangeber wird aus der Stellungnahme heraus nicht ersichtlich, was mit der gewünschten Ergänzung "oder bei einem Bodenwert > 75" beabsichtigt wird. Es ist sicherlich richtig, dass die Verfügbarkeit von Flächen eine Zeit- und Aufwandssache ist. Dies war einer der Gründe, warum das ehemalige Ziel 6.1-6 in einen Grundsatz umgewandelt wurde. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Wert für das Wohn- und Arbeitsumfeld, Naherholung, Sport, Freizeit, Stadtklima , Biotop- und Artenschutz oder bei einem Bodenwert > 75 haben. Im Einzelfall können auch unverhältnismäßig hohe Kosten, z. B. teure Erschließungsmaßnahmen (Infrastruktur) im Außenbereich oder für die Sanierung von Altlasten, gegen eine erneute Bebauung von Brachflächen sprechen. Maßnahmen der Innenentwicklung setzen die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen voraus. Ist diese auch längerfristig nicht gegeben, müssen ggf. Planungsalternativen aufgegriffen werden. Die Verfügbarkeit von Flächen ist eine Zeit- und Aufwandssache. Empirica/Quaestio 2009 gibt viele Tips und Anregungen, wie z.B. Grund- oder Brachenbesitzer zur Neubebauung motiviert werden können. Wo ein Wille ist ist auch ein Weg. Die Gemeindepolitiker müssen es aber auch wollen, sonst geht es natürlich nicht.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5694 Schlagwort: 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</p>	
<p>Zu 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung Das Potential zur Reduzierung des Wärmebedarfs neu geplanter Baugebiete durch energieeffiziente und solarenergetisch optimierte Siedlungsplanung beträgt (ohne zusätzliche Wärmedämmung oder Solartechnik) 10 bis 20, teilweise bis zu 40 % gegenüber einer nicht optimierten Planung. Entsprechende Energieeinsparungen sind langfristig wirksam, da Siedlungsstrukturen eine Lebensdauer von mehr als 200 Jahren haben Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung. Hier sollte für die Neuinangriffnahme von Flächen die Nullvariante die Vorzugsvariante bleiben. Dagegen können Revitalisierung von Brachen etc. tatsächlich durch energieeffiziente Maßnahmen Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand bringen. Deshalb ist es erforderlich, bei der Planung neuer Baugebiete von Beginn an auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur zu achten. Dazu gehört insbesondere die Schaffung geeigneter Bedingungen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung, eine enge Anbindung an zentrale Versorgungsbereiche, eine flächensparende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass dieses zweite Beteiligungsverfahren nur "zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans" durchgeführt wird und dass "Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Entwurfs des neuen LEP NRW" abgegeben werden können. Es ist nicht ersichtlich, dass sich die Stellungnahme auf die geänderten Teile von Grundsatz 6.1-7 bezieht - mit Ausnahme vielleicht des letzten Absatzes der Stellungnahme, der sich zumindest formal auf den letzten Absatz der Erläuterungen bezieht. Abgesehen davon, dass es nicht möglich ist, die Behauptungen des Beteiligten zum Masterplan 2030 Aachen zu überprüfen, enthält die Stellungnahme auch keine konkreten Hinweise,</p>

Erschließung, kompakte Bauweisen und eine solarenergetische Optimierung der Gebäudeausrichtungen, um die städtebaulichen Voraussetzungen für einen niedrigen Wärme- und Strombedarf zu schaffen.

Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung. Hier sollte für die Neuinangriffnahme von Flächen die Nullvariante die Vorzugsvariante bleiben. Dagegen können Revitalisierung von Brachen etc. tatsächlich durch energieeffiziente Maßnahmen Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand bringen.

Dies macht die Siedlungsstrukturen gleichzeitig robuster für die Anpassung an den Klimawandel.

Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung. Hier sollte für die Neuinangriffnahme von Flächen die Nullvariante die Vorzugsvariante bleiben.

Eine wie auch immer geartete Bebauung erzeugt erst Anteile zum anthropogen beeinflussten Klimageschehen. Natürlich gewachsener Boden ist per Definition frei von anthropogen verursachten Klimaveränderungen

Wenn notwendig sind bei der Ausweisung von Neubauflächen Vorgaben zur Verschattung und zur Dämmung von Gebäuden vorzunehmen.

Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung.

Hoch verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse.

Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung. In besonders gefährdeten Bereichen sollen insbesondere bei Umgestaltungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen die Ermöglichung der dezentralen

Regenwasserbewirtschaftung verbessert, Engstellen und Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenpeicher und Notwasserwege geschaffen werden.

Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die

wie in den "Vorgaben der Raumplanung (LEP + RE) Maßstäbe (gesetzt werden sollen,)um solchen Etikettenschwindel auszuschließen".

Soweit in der Stellungnahme gefordert wird, "für die Neuinangriffnahme von Flächen (solle) die Nullvariante die Vorzugsvariante bleiben", wird darauf hingewiesen, dass gegen das 5 ha-/ bzw. Netto-Null-Ziel (Ziel 6.1-11 Satz 1 des ersten LEP-Entwurfs) im ersten Beteiligungsverfahren erhebliche rechtliche Bedenken gegen dieses Ziel vorgetragen wurden und sich der Plangeber aufgrund dessen dazu entschieden hat, dieses Ziel als Grundsatz (6.1-2 im vorliegenden LEP-Entwurf) zu formulieren, der bei den nachfolgenden regionalen und kommunalen Planungen in die Abwägung einzustellen ist. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.

<p>beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung. Wenn notwendig sind bei der Ausweisung von Neubauflächen Vorgaben zum Objektschutz vorzunehmen. Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung. Die frühzeitige Berücksichtigung von regionalen und kommunalen Klimaschutzkonzepten und die Umsetzung von Maßnahmen zur Klimaanpassung in der Regional- und Bauleitplanung (vgl. auch Kap. 4) können dazu beitragen, die Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen nicht weiter zu verschärfen, sondern dessen Widerstandsfähigkeit im Gegenteil sogar zu stärken. Im Vergleich zum natürlich gewachsenen Boden (im Außenbereich) ist auch die beste Energiesparmaßnahme eine örtliche Verschlechterung. Diese nur grob umrissenen Forderungen bzw. Empfehlungen sind zwar wieder gut gemeint, werden aber beispielsweise von Aachen nur formal erfüllt. So sollte gemäß Masterplan 2030*Aachen eine 37 ha große Außenbereichsneuerschließung als "Klimaschutzsiedlung mit Modellcharakter" errichtet werden. Nach mehreren Umplanungen bleibt nur noch ein ca. 1 ha kleiner Rest davon über, der aber als Aushängeschild "Klimaschutzsiedlung" für den Klimaschutz des 37 ha großen geplanten Neubaugebiet erhalten sollte bzw. soll. There is no business but showbusiness. Es fehlen in den Vorgaben der Raumplanung (LEP + RE) Maßstäbe um solchen Etikettenschwindel auszuschließen, ansonsten wird aus dem Flächenfraß ohne Maß eine Kostenfalle für alle , wie wir immer wieder betonen müssen.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5695 Schlagwort: Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen</p>	
<p>Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen Die im Zusammenhang mit der Industriegeschichte Nordrhein-Westfalens in großer Zahl entstandenen Brachen (insbesondere Altstandorte der Industrie und ehemalige Bahnflächen) und die vom Militär nicht mehr beanspruchten Flächen (Konversionsflächen) sollen zur Schonung bisher un bebauter Freiflächen einer Sanierung und Wiedernutzung zugeführt werden. Dabei muss der Aufwand für die</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beurteilung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und kann in den Erläuterungen daher nicht (weiter) konkretisiert werden. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>

<p>Wiedernutzung wirtschaftlich vertretbar sein. Es ist eine schöne Formel "wirtschaftlich vertretbar sein" aber auch hier sind keine Maßstäbe in den Raumordnungsunterlagen vorhanden. Für die Maßlosigkeit vieler Kommunen sprechen die fatalen Fehlplanungen diverser Projekte der öffentlichen Hand. Insofern ist die Beurteilung was wirtschaftlich ist oder nicht kaum von den Kommunen bzw. den Kämmerern oder auch dem BLB und in Aachen der GeWoGe bzw. deren Mitarbeitern zu leisten. Wenn Bedarf nachgewiesen worden ist, dann können auch Brachen revitalisiert werden. Wenn es den Gemeinden aber um Gewinne geht, dann werden Brachen von vornherein ausgeschlossen. Seit mehr als zwei Jahren fordern wir Beispielsweise wirtschaftlichkeitsberechnungen für eine geplante 37 ha große Neuinanspruchnahme im Außenbereich, die uns aber immer wieder mit fadenscheinigen Argumenten verweigert wird. Will die Stadt so etwas nicht vorlegen oder kann sie es nicht; ersteres wäre böswillig, letzteres fatal. Die Gemeinden müssen hierzu gezwungen werden wie es auch in der Veröffentlichung "Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Kommunen" SCHÄFER/WITTE ESV 2014 nach Art. 114 Abs.2 Satz 1 GG, §7 Abs 1 Satz 2 BHO/LHO sowie in den zugehörigen VV und den Gemeindeordnungen gefordert wird.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5696 Schlagwort: Zu 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</p>	
<p>Zu 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten Die Erschließung von Bauflächen ist neben den Planungs- und Erschließungskosten in der Regel mit erheblichen langfristigen Folgekosten verbunden (Aufwendungen für den Unterhalt der technischen Infrastrukturen, Bau und Betrieb sozialer Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, etc.). Die Analyse der Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten und ihre Bewertung hinsichtlich möglicher Alternativen eröffnet den Kommunen Einsparpotentiale. Diese können bei den technischen Infrastrukturfolgekosten bis zu ca. 30 bis 50 %, bei den sozialen Infrastrukturfolgekosten bis zu ca. 10 % betragen. Die Kosten sollen nicht nur zu ermitteln und zu bewerten sein, sondern sie</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs wurde die Anregung vorgebracht, den Grundsatz verbindlicher - und zwar als Ziel - zu formulieren. Der Plangeber ist dieser Anregung nach Abwägung aller Belange nicht gefolgt. Ein Belassen der Festlegung als Grundsatz in Verbindung mit der vorgeschlagenen restriktiveren Formulierung ist nicht sinnvoll, da die Bindungswirkung nach wie vor die eines Grundsatzes wäre, die Formulierung aber eher ein Ziel nahelegen würde. Eine Deckelung der Kosten</p>

<p>müssen zu ermitteln und zu bewerten sein. Zudem sind sie auch frühzeitig zu deckeln und ständig zu kontrollieren, um nicht zuletzt auch nach Baugesetzbuch Schaden von den BürgerInnen fern zu halten. Hier würde es sich um finanzielle Schäden handeln (Grundsteuer, Gewerbesteuer etc.)</p>	<p>und eine ständige Kontrolle liegen nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung. Auch diesen Anregungen wird daher nicht gefolgt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass sich die Stellungnahme auf die geänderten Teile von Grundsatz 6.1-9 oder der Erläuterungen dazu bezieht. In der Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dieses zweite Beteiligungsverfahren nur "zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans" durchgeführt wird und dass "Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Entwurfs des neuen LEP NRW" abgegeben werden können. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5697 Schlagwort: 6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	
<p>6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Neuinanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich darf nicht unter Zentralörtliche ASB gewertet werden, auch wenn dort im LEP, GEP und REP/RP ASB ausgewiesen ist, weil der Grund und Boden der Gemeinde gehört und der ASB in Abstimmung zwischen Gemeinde und Bezirksregierung im Regionalplan vor über 20 Jahren festgelegt worden ist. Bei jeder geplanten Neuausweisungen von Neubaubereichen im Außenbereich und/sowie auf</p>	<p>Die Anregungen sind im ersten Verfahren abgewogen worden. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>

<p>landwirtschaftlichen Flächen sollte im FNP- Verfahren geprüft werden, ob die Bedingungen für eine Umwidmung zu Wohnneubaubereichen auf ASB-Flächen noch vor dem Hintergrund der Vorgaben des LEP sinnvoll und angezeigt ist. In ASB ist eine bedarfsgerechte Wohnbebauung möglich aber nicht von vornherein verpflichtend, wie einige Gemeinden suggerieren wollen.</p> <p>Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.</p> <p>Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5698 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven</p>	
<p>6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven</p> <p>Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.</p> <p>Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft Festlegungen, die bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfs unverändert beibehalten wurden und insofern kein Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind.</p> <p>In der Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass dieses zweite Beteiligungsverfahren nur "zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans" durchgeführt wird und dass "Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Entwurfs des neuen LEP NRW" abgegeben werden können.</p> <p>Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5699 Schlagwort: Zu 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</p>	

<p>Zu 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche Die raumordnerische Steuerung der Entwicklung von Flächen für Wohnen, Einzelhandel, Dienstleistungen, Gewerbe sofern mit den umliegenden Nutzungen vereinbar und innerörtlichen Freiflächen erfolgt durch die regionalplanerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB). Der bedarfsgerechte Umfang der ASB-Darstellungen wird auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Methode in Verbindung mit dem Siedlungsflächenmonitoring ermittelt (vgl. auch Erläuterungen zu 6.1-1). Wie bei der Bedarfsberechnung sollte auch diese Methode offen gelegt werden. Zudem sollte wie in Sachverständigengutachten der Rechenweg erläutert bzw. auch offengelegt werden. Bei solch weitreichenden Entscheidungen sollte eine größtmögliche Transparenz erzielt werden. Insbesondere im Vorfeld von Regionalplanfortschreibungen muss die Regionalplanungsbehörde die zentralörtlich bedeutsamen ASB in Abstimmung mit den Gemeinden feststellen, um die Steuerung der Siedlungsentwicklung hieran auszurichten. In den Regionalplänen können diese zentralörtlich bedeutsamen ASB in einer Erläuterungskarte gekennzeichnet werden. Bei den Abstimmungen sind aber alle Vorgaben des LEP zu beachten, damit nicht nur gemeindliche Begehrlichkeiten befriedigt werden. Ihre Entwicklung soll in der Regel auf Planungen und Maßnahmen zur Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen beschränkt werden Eine Neuausweisung von Wohnungsbebauungen in Außenbereich auf besten Ackerböden nur zum Zwecke einer "Arrondierung" wäre in anthropogener Frevel.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Die Erfassung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche (zASB) erfolgt im Vorfeld von Regionalplanfortschreibungen in Abstimmung mit den Kommunen (vgl. Erläuterungen zu 6.2-1, 3. Abs.). Die praktische Unterscheidung von ASB und zASB wurde bereits beispielgebend bei Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf entwickelt. Um regionale Unterschiede berücksichtigen zu können, wird im LEP auf konkrete Vorgaben hierzu verzichtet. Konkretere Regelungen würden einen stärkeren Eingriff in Entscheidungsspielräume nachgeordneter Planungsebenen bedeuten. Ein Erfahrungsaustausch hierzu kann im Zuge gemeinsamer Dienstbesprechungen der Regionalplanungsbehörden erfolgen. Damit können Ungleichheiten und etwaige Benachteiligungen für einzelne Regionen vermeiden werden.</p> <p>Die Berücksichtigung des Bodenschutzes ist in Grundsatz 7.1-4 festgelegt.</p>
--	--

**Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell
ID: 5700 Schlagwort: Zu 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven**

<p>Zu 6.2-3 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven Die prognostizierte demographische Entwicklung wird die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sehr unterschiedlich erfassen. In Gemeinden mit erheblichem Rückgang kann es notwendig werden, die Bevölkerung weitestmöglich in den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen zu halten,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.</p> <p>Der Erläuterungstext zur Rücknahme von Bauflächen ist bis auf den gestrichenen letzten Satz unverändert. Dieser Sonderfall nicht realisierbarer</p>
---	---

<p>um dort auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sicherstellen zu können. Erster Entwurf sollte bleiben.</p> <p>Planerische Baulandreserven sollen zurückgenommen werden, wenn die Regionalplanungsbehörde bei der Änderung oder Aufstellung eines Regionalplans oder eines Flächennutzungsplans feststellt, dass eine Gemeinde über mehr Reserven verfügt als sie für ihre absehbare bauliche Entwicklung benötigt. Regionalplanungsbehörde und Gemeinde bestimmen dann die Flächen, die wieder dem Freiraum beziehungsweise dem Außenbereich zugeführt werden sollen und geben bevorzugt Siedlungsflächen außerhalb zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche auf. Dabei kann auch das Instrument des Flächentauschs eingesetzt werden (s. a. Ziel 6.1-10).</p> <p>Erster Entwurf sollte bleiben.</p> <p>Erster Entwurf sollte bleiben. Die Streichung dieses Punktes sollte zurückgenommen werden, da sie sonst zu einem "Horten" von Bebauungsplänen als "wild cards" in den Gemeinden führen würde.</p>	<p>entschädigungsfrei rückzunehmender Bebauungspläne kann im Einzelfall vorkommen und umgesetzt werden, es bedarf hierzu aber keiner (erläuternder) Angabe im LEP.</p> <p>Entsprechende Erläuterungen erfolgen auch zu 6.1-1. Dabei wird auf ein Benehmen mit der Kommune abgestellt.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5701 Schlagwort: zu 7.1</p>	
<p>7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz</p> <p>Die Eingabe zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Streichungen sollten zurückgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Regelung des bisherigen Grundsatzes 7.1-1 sinngemäß durch die Festlegung der Ziele 2.3 und 6.1-1 mit einem höheren Grad der raumordnerischen Verbindlichkeit festgelegt sind. Der bisherige Grundsatz 7.1-1 ist insoweit entbehrlich. Aus der vorliegenden Stellungnahme ergeben sich deshalb keine neuen Gesichtspunkte für eine nochmalige Änderung des LEP-Entwurfs.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5702 Schlagwort: 7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz</p>	
<p>7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz</p> <p>Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Die Streichungen sollten zurückgenommen werden.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5703 Schlagwort: 7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung</p>	
<p>7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen. Hierbei sollte die tatsächliche Nutzung stärker in Betracht gezogen werden. So gibt es schützenswerte bis sehr schützenswerte Böden mit landwirtschaftlicher Nutzung auf ASB- Bereichen, die vor mehr als 20 Jahren als ASB- Bereiche ausgewiesen wurden. D.h. die Regionalplanung muss nach den Vorgaben des LEP aktualisiert werden. Bei einer Beteiligung von bzw. einer Abstimmung mit den Gemeinden sind alle heutigen Vorgaben des LEP zu berücksichtigen u.a. die Bedarfsermittlung für Umwidmung: Landwirtschaft zu Wohnen, das Siedlungsmonitoring etc.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Betrachtungen obliegen der nachfolgenden Planungsebene. Der LEP bedarf an dieser Stelle keiner Ergänzung.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5704 Schlagwort: 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz</p>	
<p>7.1-5 Grundsatz Bodenschutz Insgesamt hat hier besonders ein Leitsatz der BI-Dell Gültigkeit: Die Böden brauchen den Menschen nicht der Mensch aber braucht die Böden. Die Eingabe zu ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die beiden Vorschläge 7.1-5 neu und 7.1-5a neu bilden nur für einen Teil der Flächen Einschränkungen. 7.1-5a neu entspricht in seinen Inhalten dem im LEP befindlichen Grundsatz 7.1-5 bis auf die Einschränkungen zur Ackerzahl. Der Punkt 7.1-5 neu soll als Ziel die fruchtbarsten Böden grundsätzlich schützen, da es wenig Sinn machen würde gerade diese Böden zu bebauen, wenn anderorts weniger fruchtbare Böden mit entsprechend weniger Ertrag geschont werden würden. Es darf nicht sein, dass durch Entwicklungshilfe im Ausland (China, Südamerika) Bördeböden geschützt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wurden in vergleichbarer Form bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs vorgetragen und ist in die Abwägung einbezogen worden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine nochmalige Änderung des LEP-Entwurfs.</p>

<p>werden, wenn sie im Innland rücksichtslos zerstört werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen Die Eingabe zu ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Argumentation in der Synopse, dass keine rechtlichen oder inhaltlichen Gründe für eine Annahme unserer Eingabe existieren verwundert uns. Sie Schaffen im LEP erst den Rechtsrahmen. Das "Ziel" der Bundesregierung, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren ist auch kein Gesetz i.e.S. und wird doch im LEP berücksichtigt. D.h. es geht nicht um eine Berücksichtigung bei den Planungen sondern um einen Schutz der Böden. Wieso werden sonst Böden als schützenswert oder sehr schützenswert klassifiziert, wenn sie überhaupt nicht geschützt werden. Das grenzt an verwalterische Selbstbeschäftigung bzw. fast Augenwischerei. Die Eingabe zu ersten Entwurf wird aufrechterhalten Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. Die Eingabe zu ersten Entwurf wird aufrechterhalten</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richtericher Dell ID: 5705 Schlagwort: 7.1-5 Ziel Grünzüge</p>	
<p>7.1-6 Ziel Grünzüge Die Streichungen sollten zurückgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs wurden unterschiedliche Anregungen vorgebracht , die zu dem vorliegenden Abwägungsergebnis geführt haben. Die Inhalte zu Kompensationserfordernissen wurden in die Erläuterungen verschoben, da die Festlegung als bindendes Ziel in vielen praktischen Fällen nicht sinnvoll umsetzbar wäre. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine erneute Änderung dieses Abwägungsergebnisses.</p>

Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5706 Schlagwort: 7.1-6 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums	
7.1-7 Grundsatz Ökologische Aufwertung des Freiraums Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden. Die Freiraumaufwertungen sollten nur zur Verbesserung der Schädigungen erfolgen und nicht auf Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft eine Festlegung, die bei der Überarbeitung des LEP-Entwurfs unverändert beibehalten wurde und insofern kein Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens ist. In der Bekanntmachung zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass dieses zweite Beteiligungsverfahren nur "zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans" durchgeführt wird und dass "Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Entwurfs des neuen LEP NRW" abgegeben werden können. Der LEP-Entwurf wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5707 Schlagwort: Zu 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung	
Zu 7.1-2 Freiraumschutz Die Streichungen sollten zurückgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5708 Schlagwort: 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	
7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Die Eingabe zu ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Die Argumentation in der Synopse, dass keine rechtlichen oder inhaltlichen Gründe für eine Annahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden in vergleichbarer Form bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des LEPs vorgetragen und sind in die Abwägung einbezogen worden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für eine nochmalige Änderung des LEP-Entwurfs.

<p>unserer Eingabe existieren verwundert uns. Sie Schaffen im LEP erst den Rechtsrahmen. Das "Ziel" der Bundesregierung, die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren ist auch kein Gesetz i.e.S. und wird doch im LEP berücksichtigt. D.h. es geht nicht um eine Berücksichtigung bei den Planungen sondern um einen Schutz der Böden. Wieso werden sonst Böden als schützenswert oder sehr schützenswert klassifiziert, wenn sie überhaupt nicht geschützt werden. Das grenzt an verwalterische Selbstbeschäftigung bzw. fast Augenwischerei. Die Streichungen sollten zurückgenommen werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstrassen, sollen auch künftig durch Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Agrarstruktur, beispielsweise durch neue Verkehrsstrassen, sollen auch künftig durch gleichwertige Bodenordnungsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p>	
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5709 Schlagwort: 8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung</p>	
<p>8.1-1 Grundsatz Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Ist das Wort "Ziel" in der Synopse als Planungsziel zu verstehen? Im vorliegenden Fall ist der Punkt 8.1-1 ein Grundsatz und kein Ziel. Die Planungen sollen nicht sondern müssen u.E. aufeinander abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Über die sinngemäß aus den Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren wiederholten Anregungen wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für ein anderes Abwägungsergebnis.</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5710 Schlagwort: 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum</p>	
<p>8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Über die sinngemäß aus den Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren wiederholten Anregungen wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden.</p>

<p>Siedlungsbereichen dient. Die Stellungnahme zum ersten Entwurf wird aufrechterhalten. Wer immer diese Schienenverbindung Aachen-Gewerbegebiet AVANTIS-Kerkrade unter dem Ziel 8.1-2 untergebracht hat, kennt entweder die örtlichen Gegebenheiten nicht oder hatte andere Intentionen. Diese Strecke soll ein seit 20 Jahren erschlossenes aber nicht angenommenes Gewerbegebiet durch eine Schienenverbindung zwischen Aachen und Kerkrade anbinden. Es besteht schon eine Verbindung zwischen Aachen und Kerkrade über Herzogenrath, auf der die Fahrzeit für ca. 20 km um ca. 5 Minuten länger ist als es bei der neuen bzw. von der DB bereits auf mehrere km zurückgebauten Trasse der Fall wäre. Hier darf bei einer Neuaufstellung eines LEP nicht kritiklos "alter Kram" übernommen werden. Die anderen Intentionen sind so alt, wie die Konzeption dieses unglücklichen Gewerbegebietes, durch das damals durch den damaligen Oberbürgermeister bereits mehr als 40 ha Bördeboden vernichtet worden sind. Dem Bund der Steuerzahler sollte man keinen Vorschub durch die Fortsetzung dieser Planungen liefern, auch wenn es sich die Lokalpolitiker als neues Leuchtturmprojekt wünschen.</p>	<p>Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für ein anderes Abwägungsergebnis. Die Schienenverbindung Aachen-Gewerbegebiet Avantis-Kerkrade ist nicht Bestandteil des Ziels 8.1-2 sondern Bestandteil des Grundsatzes 8.1-5, in dem Schienenverbindungen genannt sind, die als grenzüberschreitende Verbindungen entwickelt werden sollen und in diesem Zusammenhang eine Bedeutung für das Land besitzen</p>
<p>Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5711 Schlagwort: 8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz</p>	
<p>8.1-4 Grundsatz Transeuropäisches Verkehrsnetz Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben. Transeuropäisch reicht nicht als Argument. Eine Verbindung muss auch sinnvoll und wirtschaftlich selbsttragend und für wildlebende Tiere über- oder unterquerbar sein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Über die sinngemäß aus den Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren wiederholten Anregungen wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Der Landesentwicklungsplan enthält Aussagen zur Verkehrsinfrastruktur, soweit ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Die Frage der Wirtschaftlichkeit wird nicht i. R. der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes entschieden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für ein anderes Abwägungsergebnis.</p>

Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5712 Schlagwort: Zu 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr	
Zu 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr - Aachen Avantis Kerkrade, Aachen Kerkrade ja. Aber Neubaustrecke mit einer Anbindung an das Gewerbegebiet Avantis ist wirtschaftlich, klimatisch und strukturell sinnlos. Lediglich ca. 1 km würde im Bereich einer alten eingleisigen Trasse führen, auf der die Schienen aber schon weiträumig zurückgebaut worden sind. Das sollte auch beim LEP berücksichtigt werden, es darf nicht nur geplant werden, weil dort mal was vor über 20 Jahren angedacht worden ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Über die sinngemäß aus den Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren wiederholten Anregungen wurde bereits im Rahmen der Abwägung entschieden. Aus der Stellungnahme ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte für ein anderes Abwägungsergebnis.
Beteiligter: 1111 BI Richterlicher Dell ID: 5713 Schlagwort: 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen	
8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichsatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Grundsätzlich wurde unserer Anregung entsprochen. Hinzuzufügen wäre aus unserer Sicht noch, dass hierzu auch "mindergenutzte" Höchstspannungsleitungen gerechnet werden sollten, da im Zuge der Leitungsplanungen durch die Energiewende jederzeit die Mindernutzung zurückgenommen werden kann, um weitere Transportkapazitäten zu erhalten. Wenn z.B. rechtlich gesicherte Leitungstrassen mit 220 kV derzeit nur als Hochspannungsleitung mit z.B. 110 kV betrieben werden, so sollte die Möglichkeit der Aufrüstung dieser Leitungen auf 220 kV oder mehr jederzeit erhalten bleiben,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird insoweit nicht geändert. Auf der Ebene des LEP können nicht alle denkbaren Einzelfälle im Detail geregelt werden. Mit der Formulierung "zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV" ist allerdings klargestellt, dass es darauf ankommt, für welche Spannungsebene die Leitung <u>zugelassen</u> ist.

denn was einmal weg ist bekommt man so schnell nicht wieder.	
--	--